

Projektbericht

DIE ABSCHÄTZUNG MÖGLICHER WIRKUNGEN EINES BEITRITTS ÖSTERREICHS ZUM LONDONER ÜBEREINKOMMEN SZENARIEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Christian Hartmann, Marija Breitfuss, Enikő Veres

November 2010

Impressum

im Auftrag von:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

ausgearbeitet von:

JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH
POLICIES - Zentrum für Wirtschafts- und Innovationsforschung
Elisabethstraße 20
A-8010 Graz

Mitarbeiter:

Christian Hartmann
Marija Breiffuss
Enikö Veres

Graz, November 2010

Inhaltsverzeichnis

1	EXECUTIVE SUMMARY.....	4
2	EINLEITUNG	7
2.1	Zielsetzung und Motivation	7
2.2	Vorgehen und verwendete Methodik.....	7
2.2.1	Sammlung von quantitativen und qualitativen Informationen	7
2.2.2	Beschreibung der Wirkung anhand von alternativen Szenarien.....	8
2.3	Quellen und Quellenkritik.....	8
2.3.1	Quellenkritik	10
2.4	Struktur des Berichts	10
3	GRUNDLAGEN: WAS IST EIGENTLICH DAS „LONDONER ÜBEREINKOMMEN“?.....	12
3.1	Hintergrund, Gemeinschaftspatent und Londoner Übereinkommen	12
3.2	Was ändert sich durch das Londoner Übereinkommen	13
3.3	Welche Länder sind dem Londoner Übereinkommen (noch) nicht beigetreten	15
3.3.1	Gründe für den Nichtbeitritt einzelner Länder.....	17
3.4	Die Interventionslogik des Londoner Übereinkommens	17
3.4.1	Welche Kostenarten werden im Rahmen eines Patentverfahrens affiziert?	18
3.4.2	Übersetzungskosten als zentraler Hebelpunkt des Londoner Übereinkommens	18
3.4.3	Kosten für die Patentaufrechterhaltung.....	19
3.5	Die Wirkungen des Londoner Übereinkommens.....	20
3.5.1	Die Wirkung des Londoner Übereinkommens auf die Patentverfahrenskosten	20
3.5.2	Die Wirkung des Londoner Übereinkommens auf die Patentnachfrage.....	24
4	SZENARIO A: „ÖSTERREICH TRITT BEI“	28
4.1	Was heisst dies für österreichische Unternehmen?	28
4.1.1	Reduzierte Patentverfahrenskosten erleichtern den Zugang zum europäischen Patensystem	28
4.1.2	Österreichische Unternehmen haben schon vor dem Beitritt zum Londoner Übereinkommen von der Regelung profitiert.....	29
4.1.3	KMU profitieren grundsätzlich stärker als Großunternehmen	30
4.1.4	Passive Nutzer des europäischen Patentsystems werden nicht benachteiligt	31
4.2	Was heisst dies für den Forschungs- und Technologiestandort Österreich.....	31
4.2.1	Der Standort Österreich wird für technologieorientierte Investoren attraktiver	31
4.2.2	Erleichterter Technologieerwerb durch Lizenzen und Forschungskooperationen	32
4.3	Was heisst dies für das Österreichische Patentamt.....	33
4.3.1	Rückläufige Gebühreneinnahmen im Rahmen von Validierungen.....	33
4.3.2	Potenziale für die Kompensation von Verlusten	33
4.4	Was heisst dies für Patentanwälte und Übersetzungsbüros	35
4.4.1	Einnahmeausfälle durch Wegfall von Übersetzungserfordernissen.....	35
5	SZENARIO B: „ALLES BLEIBT WIE ES IST“	36
5.1	Was heisst dies für österreichische Unternehmen	36
5.1.1	Die verminderte Übersetzungserfordernisse wirken auch ohne den Beitritt Österreichs	36
5.1.2	Ein Nichtbeitritt Österreichs bringt für passive Nutzer keine Vorteile.....	37

5.2	Was heisst dies für den Forschungs- und Technologiestandort Österreich.....	37
5.2.1	Verlust der Attraktivität des Technologiestandorts Österreich für internationale Investoren.....	37
5.2.2	Nachteilige Effekte für Lizenzvergaben und Forschungsk Kooperationen	38
5.3	Was heisst dies für das Österreichische Patentamt.....	38
5.3.1	Leicht rückläufige Gebühreneinnahmen im Rahmen von Validierungen trotz bestehender Übersetzungserfordernisse	38
5.4	Was heisst dies für Patentanwälte und Übersetzungsbüros	40
5.4.1	Keine nennenswerten Änderungen im Falle eines Nichtbeitritts Österreichs.....	40
	RESÜMEE.....	41
5.5	Österreichische Unternehmen profitieren als aktive Nutzer vom Londoner Übereinkommen unabhängig von einem allfälligen Beitritt.....	41
5.6	Österreichs Unternehmen werden als passive Nutzer durch einen Beitritt Österreichs zum Londoner Übereinkommen nicht schlechter gestellt – ein Nichtbeitritt bringt zugleich keine Vorteile	41
5.7	Ohne einen Beitritt zum Londoner Übereinkommen wird der Erwerb von neuem technologischen Wissen durch Lizenzen für österreichische Unternehmen zukünftig schwieriger ...	42
5.8	Ein Beitritt Österreichs zum Londoner Übereinkommen stärkt das nationale Innovationssystem	42
5.9	Das Österreichische Patentamt muss mit Rückläufigen Gebühreneinnahmen rechnen – auch Fall eines Nichtbeitritts Österreichs	42
6	LITERATUR.....	44
7	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	47
7.1	Tabellenverzeichnis.....	47
8	BEFRAGTE INSTITUTIONEN	48
8.1	Patentämter	48
8.2	Sonstige Institutionen.....	48

1 Executive Summary

Welche Vorteile und welche Nachteile haben österreichische Firmen vom Beitritt Österreichs zum „Londoner Übereinkommen“?

- *Unternehmen profitieren vom Londoner Übereinkommen durch die Verringerung der Patentverfahrenskosten für EPA-Patente, in folge des Wegfalls von Übersetzungserfordernissen im Rahmen der Validierungen. In Abhängigkeit von der Zahl der gewählten Zielländer bzw. des Umfangs des Patents dürften die kumulierten Kosten eines EPA-Patents seit Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens bereits um rd. 20 % bis 30 % gesunken sein (Annahme Beitritt von 15 EPÜ-Ländern zum Londoner Übereinkommen). Im Falle eines Beitritts von 34 EPÜ-Staaten zum Londoner Übereinkommen würde die mögliche Kosteneinsparung auf rd. 40 % bis 60 % der Patentverfahrenskosten ansteigen. Die günstige Wirkung des Londoner Übereinkommens auf die Patentverfahrenskosten wächst somit progressiv mit der Zahl der Mitgliedsländer. Die Kostenersparnisse für Übersetzungen haben weiters mittelbare positive Effekte für Unternehmen: Die freigewordenen Ressourcen können in F&E-Aktivitäten investiert werden, oder direkt zu einer Validierung des entsprechenden Patents in weiteren zusätzlichen Unterzeichner-Staaten des Londoner Übereinkommens führen.*
- *Österreichischen Unternehmen profitieren von den positiven Wirkungen des Londoner Übereinkommens auch ohne den Beitritt Österreichs. Für EPÜ-Patentwerber aus Österreich gilt, dass ein Beitritt zum Londoner Übereinkommen nicht erforderlich ist, um die Vorteile wegfallender Übersetzungserfordernisse im Rahmen von Validierungen in einzelnen Ländern zu nutzen. Das Londoner Übereinkommen ist kein Club, dessen Vorteile nur seinen Mitgliedern zugute kommen, sondern ein einseitiger Verzicht auf Übersetzungserfordernisse auf Seiten der Unterzeichner-Staaten.*
- *Tritt Österreich dem Londoner Übereinkommen nicht bei, so verschlechtern sich für Unternehmen am Standort die Bedingungen für den Erwerb von neuem technologischem Wissen. Die zukünftige Verfügbarkeit von Lizenzen aus bestehenden EPA-Patenten durch österreichische Unternehmen ist von der entsprechenden Validierung in Österreich abhängig. Die geringe Marktgröße Österreichs in Verbindung mit den anfallenden Übersetzungskosten im Rahmen einer Validierung wird in Hinkunft viele internationale Unternehmen davon abhalten, ihr EPA-Patentportfolio in Österreich wirksam werden zu lassen.*

Gibt es entsprechende Kennzahlen oder sind entsprechende Experteninterviews möglich, die belegen, dass in jenen Ländern, in denen das „Londoner Übereinkommen“ bereits in Kraft getreten ist, der Zugang europäischer Firmen, insbesondere von KMUs, zum Patentsystem erleichtert oder verbessert wurde?

- *Die Wirkungen des Londoner Übereinkommens entfalten sich nicht nur in jenen Ländern, in denen das Protokoll bereits in Kraft getreten ist, sondern in allen Mitgliedsstaaten des europäischen Patentübereinkommens. Kennzahlen, die auf Daten nach dem Jahr 2008 basieren, sind derzeit nicht verfügbar.*
- *Hinsichtlich KMU zeigt eine Erhebung von Roland Berger Market Research, die im Jahr 2003 im Auftrag des europäischen Patentamts durchgeführt wurde, dass KMU mit EUR 4.310 im*

Durchschnitt mit deutlich höheren Übersetzungskosten für die Validierung eines EPA-Patents rechnen müssen als Großunternehmen (EUR 3.560).

Wie hat sich das „Londoner Übereinkommen“ an Hand von vorhandenen Kennzahlen in den Ländern ausgewirkt, in denen es bereits in Kraft getreten ist (Der Fokus soll hierbei insbesondere auf denjenigen Staaten liegen, die eine Sprache des Europäischen Patentamts als Amtssprache haben)? Welche Auswirkungen zeigen sich in den vorhandenen Kennzahlen in den Ländern, die bisher dem „Londoner Übereinkommen“ nicht beigetreten sind?

- *Es sind derzeit derartige Kennzahlen weder in Ländern, die dem Londoner Übereinkommen bereits beigetreten sind, noch in jenen, die diesem Schritt bisher nicht getan haben, vorhanden oder verfügbar.*

Welche Gründe werden von denjenigen EPÜ-Ländern angeführt, die dem „Londoner Übereinkommen“ nicht beitreten?

- *Grundsätzlich ist festzuhalten, dass alle Länder (mit Ausnahme Österreichs, Maltas und Belgiens), die einen Beitritt zum Londoner Übereinkommen bisher abgelehnt haben, keine Amtssprache mit den drei Amtssprachen des EPA gemeinsam haben. Die Gründe, die von diesen Ländern angeführt worden sind, beziehen sich auf diese Sprachproblematik in zwei Dimensionen:*
- *Es wird erstens das Argument ins Feld geführt, dass die Erleichterungen im Bereich der Übersetzungserfordernisse durch das Londoner Übereinkommen zu Rechtsunsicherheiten in Patentangelegenheiten für Drittpersonen führen könnten. Der Wegfall des Übersetzungserfordernisses für die Patentbeschreibung könnte leichter zu Patentverletzungen führen, da die Beschreibung ein wichtiges und unverzichtbares Instrument für die Auslegung des Umfangs des erteilten Schutzes ist. In vielen Fällen müssten Drittpersonen, die mit der Sprache, in der die Patentbeschreibung verfasst ist, nicht ausreichend vertraut sind, ihre Analysen allfälliger bestehender Ansprüche ausschließlich auf die Patentansprüche beschränken. Dies wird in so fern als problematisch angesehen, als dass eine sinnvolle Interpretation der Patentansprüche ohne die Beschreibung als schwierig angesehen wird.*
- *Es wird zweitens die nationale Sprachkultur, die als schützenswert eingestuft wird, als Argument gegen das Londoner Übereinkommen angeführt. Nationale technische und wissenschaftliche Fachsprachen werden dabei als wichtiges Kulturgut angesehen, dass durch die starke Englischlastigkeit des Londoner Übereinkommens in Gefahr kommen würde. Diese Argumentation ist einerseits stark von slawischsprachigen EPÜ-Mitgliedsstaaten angeführt worden (i.e. Tschechien, Slowakei, Polen), andererseits sind solche Diskussionen aber auch in Frankreich und Ungarn geführt worden.*

Ist ein Beitritt Österreichs zum „Londoner Übereinkommen“ in Hinblick auf die Sprachfassungen von Patentansprüchen und -beschreibungen mit Art. 8 der Bundesverfassung vereinbar, wonach die deutsche Sprache die Staatssprache der Republik Österreich ist?

- *Ein Gutachten, das vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes erstellt worden ist, bestätigt die Vereinbarkeit mit Art. 8 der Bundesverfassung.*

Hat sich und allenfalls wie hat sich die Gebührenstruktur im Patentbereich in jenen Ländern, die dem „Londoner Übereinkommen“ beigetreten sind, sowie in den Ländern, die dem „Londoner Übereinkommen“ nicht beigetreten sind, insbesondere in Hinblick auf die „Patent-Jahresgebühren“ verändert?

- *Eine Analyse der Patentjahresgebühren im intertemporalen Vergleich zwischen 2006 und 2009 zeigt folgenden Befund: Innerhalb jener 15 Länder, die dem Londoner Übereinkommen bis dato beigetreten sind, erfolgten - mit Ausnahme von Island und Frankreich - seit dem Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens keine Gebührenerhöhungen. Drei Länder (Schweiz, Liechtenstein und die Niederlande) haben ihre Gebühren sogar gesenkt. Demgegenüber haben innerhalb der Gruppe jener Staaten, die dem Londoner Übereinkommen bis jetzt nicht beigetreten sind, 10 von 17 Staaten ihre Gebühren für die Patentaufrechterhaltung erhöht.*

Wie hat sich die Zahl der aufrechterhaltenen Patente in den dem „Londoner Übereinkommen“ beigetretenen Ländern gegenüber vorher, bzw. gegenüber den nicht beigetretenen Ländern verändert? Welche Veränderungen gab es hinsichtlich der heimischen, europäischen und außereuropäischen Anmelder? Gibt es entsprechende Kennzahlen, die darauf schließen lassen, dass sich die Zahl der Nutzer des Patentsystems verändert hat?

- *Es gibt derzeit keine verfügbaren Daten bzw. Kennzahlen, die eine konsistente Beantwortung dieser Fragen erlauben würden.*

Gibt es entsprechende Kennzahlen oder sind entsprechende Experteninterviews möglich, die Aufschluss darüber geben, wie sich das „Londoner Übereinkommen“ auf die „passiven Nutzer“, d.h. diejenigen, die selbst keine Patente anmelden, sich aber darum bemühen, nicht unter die Patente Dritter zu fallen, auswirkt bzw. ausgewirkt hat?

- *Erfindern und Unternehmen, die sich über laufende Patentanmeldungen oder erteilte Patente informieren möchten, werden durch den Beitritt Österreichs zum Londoner Übereinkommen keine Nachteile erwachsen, da schon bis heute weniger als 2 % der Übersetzungen konsultiert werden. Daraus erwachsende Rechtsunsicherheiten für Drittpersonen sind somit sehr unwahrscheinlich.*
- *Schon jetzt, vor einer Ratifizierung des Londoner Übereinkommens durch Österreich, ist die erste Veröffentlichung einer Patentanmeldung entscheidend. Diese Veröffentlichung erfolgt regelmäßig in den offiziellen Amtssprachen des EPA, wobei die Patentansprüche schon jetzt jedenfalls in Deutsch vorliegen - und erscheint innerhalb der Fristen des Anmeldeverfahrens, also binnen 18 Monaten nach Einreichung der Patentanmeldung. Für Übersetzungen im Rahmen von Validierungen in EPÜ-Ländern gilt, dass diese üblicherweise erst 3 bis 4 Jahre nach erfolgter Patentanmeldung angefertigt werden. Zum Zeitpunkt der Übersetzung in die einschlägigen Landessprachen ist das Patent also bereits ein „alter Hut“. Wer mit dem Stand der Technik Schritt halten und eine effiziente Technologieüberwachung durchführen will, musste sich auch schon bisher anhand der Erst-Veröffentlichungen in englischer, deutscher oder französischer Sprache informieren.*

2 Einleitung

2.1 ZIELSETZUNG UND MOTIVATION

Im Entschließungsantrag des Nationalrates vom 18. November 2009 wird die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie aufgefordert, bis Jahresende 2010 in Form einer Studie zu erheben, welche Vor- und Nachteile sich durch den Beitritt zum „Londoner Übereinkommen“ für Österreich und die Nutzer des Patentsystems ergeben. Die Studie soll auf jeden Fall über folgende Punkte Aufschluss geben:

- Welche Vorteile und welche Nachteile haben österreichische Firmen vom Beitritt Österreichs zum „Londoner Übereinkommen“?
- Gibt es entsprechende Kennzahlen oder sind entsprechende Experteninterviews möglich, die belegen, dass in jenen Ländern, in denen das „Londoner Übereinkommen“ bereits in Kraft getreten ist, der Zugang europäischer Firmen, insbesondere von KMUs, zum Patentsystem erleichtert oder verbessert wurde?
- Wie hat sich das „Londoner Übereinkommen“ an Hand von vorhandenen Kennzahlen in den Ländern ausgewirkt, in denen es bereits in Kraft getreten ist (Der Fokus soll hierbei insbesondere auf diejenigen Staaten liegen, die eine Sprache des Europäischen Patentamts als Amtssprache haben)? Welche Auswirkungen zeigen sich in den vorhandenen Kennzahlen in den Ländern, die bisher dem „Londoner Übereinkommen“ nicht beigetreten sind?
- Welche Gründe werden von denjenigen EPÜ-Ländern angeführt, die dem „Londoner Übereinkommen“ nicht beitreten?
- Ist ein Beitritt Österreichs zum „Londoner Übereinkommen“ in Hinblick auf die Sprachfassungen von Patentansprüchen und -beschreibungen mit Art. 8 der Bundesverfassung vereinbar, wonach die deutsche Sprache die Staatssprache der Republik Österreich ist?
- Hat sich und allenfalls wie hat sich die Gebührenstruktur im Patentbereich in jenen Ländern, die dem „Londoner Übereinkommen“ beigetreten sind, sowie in den Ländern, die dem „Londoner Übereinkommen“ nicht beigetreten sind, insbesondere in Hinblick auf die „Patent-Jahresgebühren“ verändert? Wie hat sich die Zahl der aufrechterhaltenen Patente in den dem „Londoner Übereinkommen“ beigetretenen Ländern gegenüber vorher, bzw. gegenüber den nicht beigetretenen Ländern verändert? Welche Veränderungen gab es hinsichtlich der heimischen, europäischen und außereuropäischen Anmelder? Gibt es entsprechende Kennzahlen, die darauf schließen lassen, dass sich die Zahl der Nutzer des Patentsystems verändert hat?
- Gibt es entsprechende Kennzahlen oder sind entsprechende Experteninterviews möglich, die Aufschluss darüber geben, wie sich das „Londoner Übereinkommen“ auf die „passiven Nutzer“, d.h. diejenigen, die selbst keine Patente anmelden, sich aber darum bemühen, nicht unter die Patente Dritter zu fallen, auswirkt bzw. ausgewirkt hat?

2.2 VORGEHEN UND VERWENDETE METHODIK

2.2.1 Sammlung von quantitativen und qualitativen Informationen

Inhalt der vorliegenden Studie ist die Kompilation und Verdichtung verfügbarer bestehender Informationen zum Londoner Übereinkommen in alternativen Szenarien (Beitritt und Nicht-Beitritt

Österreichs). In einem ersten Schritt wurden daher quantitative Informationen zum Thema gesammelt und gesichtet. Ziel war es dabei, vor allem Kennzahlen und Statistiken zu gewinnen, die Aufschluss über die Wirkungen des Londoner Übereinkommens geben können. Es wurde einerseits eine entsprechende Literaturrecherche zum Thema angestellt, andererseits erfolgte eine Befragung von ausgewählten Patentämtern und Regierungsstellen sowohl in Ländern, die dem Londoner Übereinkommen bereits beigetreten sind als auch in solchen, die von einer Ratifizierung bis jetzt Abstand genommen haben (eine Liste der Institutionen befindet sich im Anhang).

In Ergänzung dazu erfolgte auch eine Sammlung von qualitativen Informationen zu möglichen Wirkungen des Londoner Übereinkommens. Auch hier wurde zuerst eine umfassende Literaturrecherche angestellt, wobei hier nicht nur Studien und Analysen sondern auch Positionspapiere von Lobbying-Organisationen und Interessensvertretungen berücksichtigt worden sind. In Ergänzung dazu wurden auch ausgewählte Experteninterviews geführt.

2.2.2 Beschreibung der Wirkung anhand von alternativen Szenarien

Um sowohl quantitative als auch qualitative Informationen in einem stimmigen Wirkungsbild verbinden zu können, wurde ein Szenarioansatz gewählt. Unter Szenario wird dabei ein sprachlich ausformuliertes, komplexes und hypothetisches Zukunftsbild, das quantitative und qualitative Aussagen zu einem sozio-ökonomischen Problemfeld enthält, das alternative Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt, das systematisch entwickelt wurde, dessen Entstehung für andere nachvollziehbar ist¹.

Die möglichen Wirkungen des Beitritts Österreichs zum Londoner Übereinkommen werden dabei in zwei alternativen bzw. dichotomen Szenarien für das Jahr 2015 („Österreich tritt bei“ vs. „Alles bleibt wie es ist“) diskutiert und in den möglichen Wirkungen gegenübergestellt. Der Aufbau der Szenarien ist dabei wie folgt:

- Zuerst wird das Gesamtbild der möglichen Zukunft in der Szenariobeschreibung skizziert, so können die zentralen Entwicklungslinien und Themen im Überblick dargestellt werden.
- Die detaillierte Beschreibung der Wirkungen erfolgt dann an dem Systemansatz von Gomez/Probst (1997) angelehnt. Es werden die möglichen Wirkungen für die Subsysteme „österreichische Unternehmen“ (in Gestalt aktiver und passiver Nutzer des europäischen Patentsystems), für den Forschungs- und Technologiestandort Österreich, für das Österreichische Patentamt sowie für Übersetzungsbüros und Patentanwälte beschrieben und diskutiert.

2.3 QUELLEN UND QUELLENKRITIK

Patenkosten

Nur eine empirisch basierte umfassende Untersuchung wurde in der jüngeren Vergangenheit zum Thema Patentkosten im Auftrag des Europäischen Patentamts durchgeführt: Es handelt sich dabei um die von Roland Berger Market Research im Jahr 2004 veröffentlichte „Study on the Cost of Patenting“. Die Ergebnisse dieser empirischen Erhebung haben in Folge direkt oder indirekt Eingang in fast alle Kostenwirkungsschätzungen des Londoner Übereinkommens gefunden. Zum Thema Kostenersparnisse

¹ Götze (1999), S. 38f.

durch das Londoner Übereinkommen wurden in der jüngeren Vergangenheit nur wenige Untersuchungen durchgeführt; konkret sind diese:

- Europäische Kommission (2007), Enhancing the patent system in Europe, COM(2007) 165 final, Brüssel
- Dietmar Harhoff, Karin Hoisl, Bettina Reichl, Bruno van Pottelsberghe de la Potterie (2007), Patent validation at the country level – The role of fees and translation costs, Munich Business Research, 2007-12, p. 1-30.
- Bruno Van Pottelsberghe, Malwina Mejer (2008), The London Agreement and the cost of patenting in Europe, Ecore Discussion Paper 2008/93
- INPI, Les avantages économiques de l'Accord de Londres; Accord de Londres – Gain sur coûts de traduction et de validation, Paris

Die erhobenen und verfügbaren Abschätzungen basieren dabei ausschließlich auf Ex-Ante-Abschätzungen und Simulationen. Derzeit sind keine Analysen auf Basis von Daten nach dem Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens im Jahr 2008 verfügbar.

Patennachfrage

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in der jüngeren Literatur nur wenige empirische bzw. quantitative Arbeiten zum Thema Patennachfrage verfügbar sind. Dementsprechend haben sich auch nur wenige Untersuchungen mit der erwarteten Wirkung des Londoner Übereinkommens auf die Patennachfrage beschäftigt:

- Dietmar Harhoff, Karin Hoisl, Bettina Reichl, Bruno van Pottelsberghe de la Potterie (2007), Patent validation at the country level – The role of fees and translation costs, Munich Business Research, 2007-12, p. 1-30.
- Bruno Van Pottelsberghe, Malwina Mejer (2008), The London Agreement and the cost of patenting in Europe, Ecore Discussion Paper 2008/93
- Dietmar Harhoff, Karin Hoisl, Bettina Reichl, Bruno van Pottelsberghe de la Potterie (2009), Languages, Fees and the International Scope of Patenting, London School of Management, Discussion paper 2009-06

Auch für diese Arbeiten gilt analog zu den Untersuchungen zu Kostensenkungseffekten des Londoner Übereinkommens, dass die verfügbaren Analysen allesamt auf Ex-Ante-Schätzungen vor dem Jahr des Inkrafttretens des Londoner Übereinkommens basieren.

Qualitative Wirkungen des Londoner Übereinkommens

Die verfügbaren Quellen für die Analyse qualitativer Effekte des Londoner Übereinkommens sind relativ weit gestreut. Entsprechende Arbeiten und Dokumente reichen dabei von Hintergrundpapieren, die im Rahmen der Beitritte einzelner Länder zum Londoner Übereinkommen erstellt wurden bis hin Positionspapieren von Lobbying-Organisationen und Interessensverbänden. Relevante Beispiele für solche Quellen sind:

- Republic Ireland, Department of Enterprise, Trade and Employment (2009), Regular Impact assessment of the London Agreement, Dublin
- DTI – Patent Office (2004), London Agreement Consultation, London

- French Republic – Parliamentary Office for the Evaluation of Scientific and Technological Choices (2006), The London Protocol concerning European Patents, Paris.
- FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS EN PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE (2007), The practical consequences of the London Agreement, Sevilla.
- FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS EN PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE The London Agreement – Lost in Translation. FICPI Information, No 61, March 2008
- International Chamber of Commerce (2009), The Need for further Accessions to the London Agreement, Paris
- Hillgate Patent Service (2008), The Effect of the London Agreement in the United Kingdom, London.
- Magyar Szabadalmi Hivatal: Vitairat a Londoni megállapodáshoz való csatlakozásról, Mai 2008
- Magyar Iparjogvédelmi és Szerzői Jogi Egyesület elnökségének az állásfoglalása a Magyar Köztársaságnak a Londoni Megállapodáshoz történő csatlakozásáról, elfogadva a MIE elnökségének a 2006. november 28-i ülésén
- Benefit of the London Agreement for Indian Patent Applicants (2009), Journal of Intellectual Property Right Vol 14, S. 317-320.

2.3.1 Quellenkritik

Die derzeit verfügbare Daten- und Quellenlage ist dergestalt, dass nicht alle Fragen in gleichem Umfang beantwortet werden können. So ist die vor allem Datensituation wenig befriedigend, weder das Europäische Patentamt noch die befragten nationalen Patentämter haben entsprechende Daten nach dem Jahr 2008, also dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Londoner Übereinkommens, erhoben, noch planen sie derzeit diesbezügliche zukünftige Erhebungen und Analysen. Gleiches gilt auch für wissenschaftliche Arbeiten zum Thema: Hier sind nur wenige Analysen verfügbar, die allesamt auf Ex-Ante-Betrachtungen fußen. Entsprechende Untersuchungen unter Verwendung von Daten nach dem Termin des Inkrafttretens sind bis heute nicht veröffentlicht worden. Für die Diskussion eines Beitritts wurden in jenen Ländern, die diese Frage derzeit erörtern (i.e. Irland, Ungarn, Finnland), entweder eigene Simulationen auf der Basis von Ex-Ante-Daten verwendet, oder die Ergebnisse der verfügbaren wissenschaftlichen Arbeiten in die Dokumente, wie Policy Impact Assessments, integriert.

2.4 STRUKTUR DES BERICHTS

Der vorliegende Bericht versucht somit, die verfügbaren Daten und Einschätzungen zu den positiven und negativen Wirkungen des Londoner Übereinkommens zu strukturieren und in einer sinnvollen Zusammenschau zu präsentieren. Der Projektbericht gliedert sich in vier Teile:

1. Teil 1 (Kapitel 3) gibt zuerst einen Überblick über die historischen und rechtlichen Grundlagen des Londoner Übereinkommens. Im Einzelnen werden die Bestimmungen sowohl für jene Länder, die ihre Staatssprache mit einer der drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts gemeinsam haben, als auch für jene Länder, für die dies nicht der Fall ist, betrachtet. Dabei wird auch auf die Tatsache eingegangen, dass der Prozess der Ratifizierungen noch nicht abgeschlossen ist und neben Österreich noch andere EPÜ-Mitgliedsstaaten einen Beitritt erwägen oder schon beschlossen haben. Daran anschließend werden die quantitativen Wirkungen des Londoner Übereinkommens diskutiert.

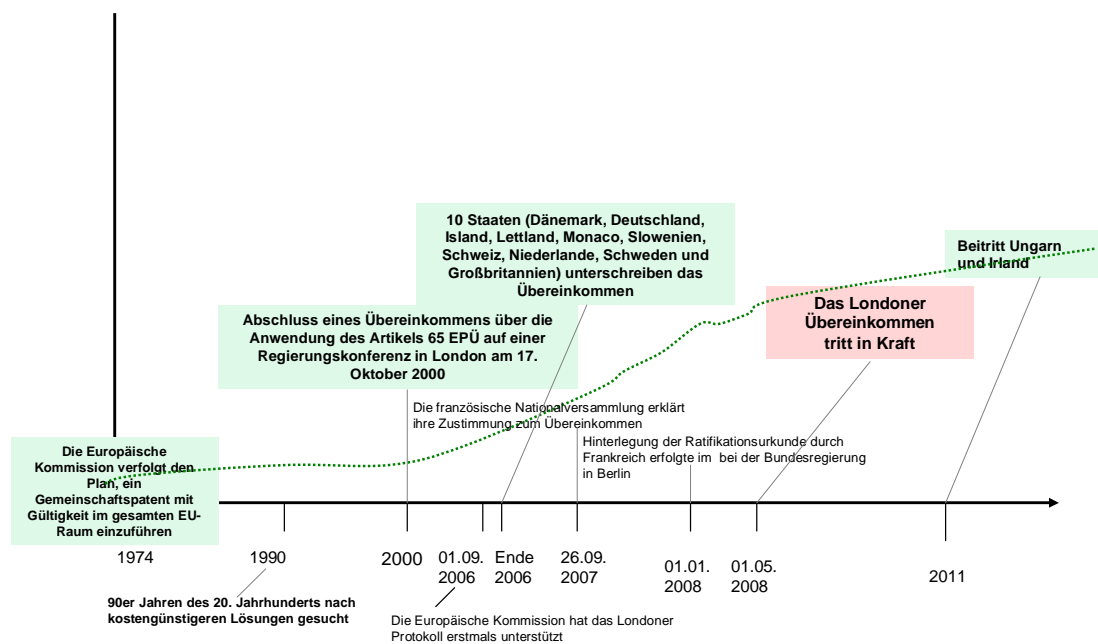
2. Teil 2 (Kapitel 4) beschreibt das Szenario eines Beitritts Österreichs zum Londoner Übereinkommen aus der Perspektive des Jahres 2015. Ausgehend von einer einleitenden Szenariobeschreibung werden in folge die möglichen Wirkungen für Unternehmen, den Forschungs- und Technologiestandort Österreich, das Österreichische Patentamt sowie Patentanwaltskanzleien und Übersetzungsbüros dargestellt und diskutiert.
3. Teil 3 (Kapitel 5) bildet des Komplementärszenario zu Teil 2. Im Mittelpunkt dieser Analyse und Darstellung stehen die möglichen Folgen eines Nichtbeitritts Österreichs – erneut aus der zeitlichen Perspektive des Jahres 2015. Analog zu Teil 2 werden die möglichen Wirkungen für Unternehmen, den Forschungs- und Technologiestandort Österreich, das Österreichische Patentamt sowie Patentanwaltskanzleien und Übersetzungsbüros dargestellt und diskutiert.
4. Teil 4 (Kapitel 5) fasst in einem Resümee die jeweiligen möglichen Wirkungen zusammen und erarbeitet Schlussfolgerungen auf Basis der in der Studie durchgeführten Analysen.

3 Grundlagen: Was ist eigentlich das „Londoner Übereinkommen“?

3.1 HINTERGRUND, GEMEINSCHAFTSPATENT UND LONDONER ÜBEREINKOMMEN

In den letzten Jahren wurden neue Institutionen im Europäischen Patentsystem eingeführt, deren Ausgestaltung einen starken Einfluss auf das Verhalten der Anmelder und der europäischen Ämter nach sich ziehen dürfte. Dabei ist insbesondere das Londoner Übereinkommen zu nennen. Diese Neuerung führt – so sie wie derzeit vorgesehen oder in ähnlicher Form umgesetzt wird - zu einer Reduzierung der Kosten der Patentierung. Das Europäische Patentamt (EPA) erwartet, dass die Nachfrage nach Schutzrechten infolge der Einführung dieser Neuerung zunehmen wird. Eine Abschätzung des Nachfrageeffekts ist derzeit schwierig – die Kostenreduktion durch das Londoner Protokoll dürfte jedoch erheblich sein.

Abbildung 1: Der Weg zum Londoner Übereinkommen



Quelle: JR-POLICIES

Seit 1974 hatte die Europäische Kommission den Plan verfolgt, ein Gemeinschaftspatent mit Gültigkeit im gesamten EU-Raum einzuführen. Derzeit sind die vom Europäischen Patentamt erteilten Schutzrechte nur in den jeweils designierten Zielländern gültig und unterliegen dort den – durchaus unterschiedlichen – nationalen Patentgesetzen. Die Konzeption des Gemeinschaftspatents beinhaltete den Plan, Patentanmeldungen für den gesamten EU-Raum in einer geringen Zahl von Amtssprachen einzureichen und prüfen zu lassen. Die Pläne der Kommission zur Einführung des Gemeinschaftspatents

sind jedoch in eine Sackgasse geraten, da kein Übereinkommen bezüglich der Sprachregelung für Gemeinschaftspatente gefunden werden konnte.

Da durch die Übersetzungen die entstehenden Kosten für den Patentanmelder sehr hoch sind, wurde in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts nach kostengünstigeren Lösungen weitergesucht. Diese Bemühungen führten zum Abschluss eines Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ auf einer Regierungskonferenz in London am 17. Oktober 2000, weswegen dieses Übereinkommen kurz als „Londoner Übereinkommen“ bezeichnet wird.

Im September 2006 hat die Europäische Kommission daher ihre Bemühungen um das Gemeinschaftspatent in der bisher vorgeschlagenen Form aufgegeben. In ihrer Mitteilung COM (2006) 502 hat die Kommission stattdessen erstmals das Londoner Protokoll unterstützt. *„Die Kommission ist nach wie vor der Überzeugung, dass die Verabschiedung eines „kostenwirksamen“ Gemeinschaftspatents der wichtigste Schritt ist. In der Zwischenzeit sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission gemeinsam das bestehende Patentsystem durch Ratifizierung des Londoner Protokolls und Fortschritte beim Europäischen Übereinkommen über Patentstreitigkeiten unter Sicherstellung ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht wirksamer machen, um ein wesentliches Hindernis für die Innovation zu beseitigen.“* (Mitteilung COM (2006) 502)

Das Londoner Protokoll trat in Kraft, nachdem acht EPÜ-Unterzeichnerstaaten – darunter Deutschland, Großbritannien und Frankreich – das Protokoll ratifiziert hatten oder ihm beigetreten waren. Deutschland hinterlegte die Ratifikationsurkunde am 19. Februar 2004, Großbritannien am 15. August 2005. Nachdem die Niederlande als achties Land ihre Ratifikationsurkunde am 5. Oktober 2006 hinterlegt hatte, stand nur noch die Ratifizierung durch Frankreich aus. Bis Ende 2006 hatten zehn Staaten (Dänemark, Deutschland, Island, Lettland, Monaco, Slowenien, Schweiz, Niederlande, Schweden und Großbritannien) ihren Beitritt erklärt bzw. das Protokoll ratifiziert. Trotz des Beitritts dieser zehn Länder wurde ein Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens lange dadurch verhindert, dass Frankreich das Übereinkommen nicht ratifiziert hat. Nachdem am 26. September 2007 die französische Nationalversammlung ihre Zustimmung erklärt hat, billigte nun am 9. Oktober 2007 auch der Senat das Londoner Übereinkommen. Die letzte noch fehlende Voraussetzung für das Wirksamwerden war die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch Frankreich. Diese erfolgte im Januar 2008 bei der Bundesregierung in Berlin, wie es im Übereinkommen gefordert ist.

Bis zum Inkrafttreten am 1. Mai 2008 hatten alle zehn Unterzeichnerstaaten das Londoner Übereinkommen ratifiziert, als letztes Schweden am 29. April 2008. Das Londoner Übereinkommen wird auf alle europäischen Patente anwendbar sein, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens erteilt werden.

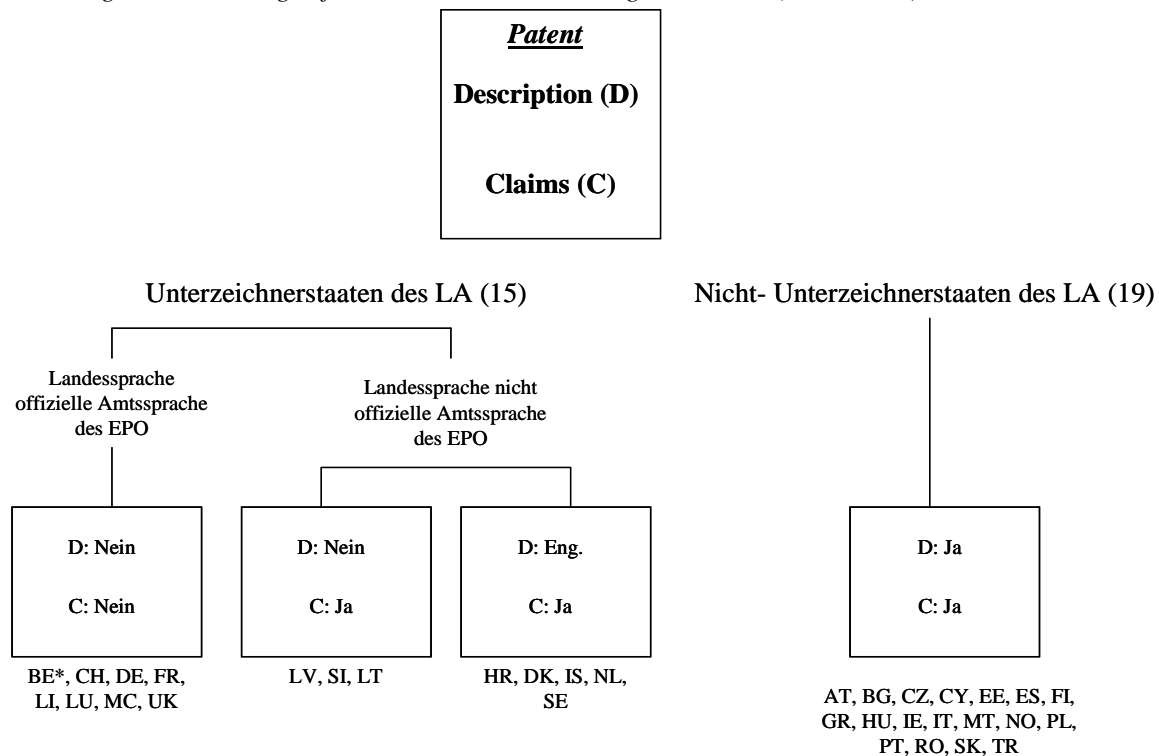
3.2 WAS ÄNDERT SICH DURCH DAS LONDONER ÜBEREINKOMMEN

„Das Übereinkommen über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ - das sogenannte Londoner Übereinkommen oder Sprachenübereinkommen - ist ein fakultatives Übereinkommen, das auf eine Senkung der Übersetzungskosten für europäische Patente abzielt. Es ist das Ergebnis langjähriger Bemühungen, eine kostengünstige Übersetzungsregelung für europäische Patente nach der Erteilung zu schaffen. Die EPÜ-Vertragsstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, verpflichten sich, auf die Einreichung von Übersetzungen europäischer Patente ganz oder weitgehend zu verzichten. Nach Artikel 1 des Londoner Übereinkommens

- verzichtet ein Staat, der eine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein hat, ganz auf die in Artikel 65 (1) EPÜ vorgesehenen Übersetzungserfordernisse;
- verzichtet ein Staat, der keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein hat, auf die in Artikel 65 (1) EPÜ vorgesehenen Übersetzungserfordernisse, wenn das europäische Patent in der von diesem Staat vorgeschriebenen Amtssprache des EPA erteilt oder in diese Sprache übersetzt und nach Maßgabe des Artikels 65 (1) EPÜ eingereicht worden ist. Diese Staaten können allerdings verlangen, dass eine Übersetzung der Patentansprüche in eine ihrer Amtssprachen eingereicht wird. (EPO 2001, Übereinkommen vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ)

Eine Patentschrift besteht aus einer Beschreibung, in der Regel mehreren Beispielen und den Patentansprüchen, wobei der Umfang der gesamten Patentschrift bei den verschiedenen technischen Patentanmeldungen (wie z.B. Biotech-Bereich) ganz erheblich sein kann. Berücksichtigt man die hier geforderte Genauigkeit der Übersetzung, ist es verständlich, dass ein Übersetzen einer gesamten Patentschrift in eine andere Sprache hohe Kosten verursachen kann. Während die Kosten für ein Prüfverfahren für ein Unternehmen noch tragbar sind, folgt nach der Erteilung ein größerer Kostenblock, der auf die anfallende Übersetzung im Rahmen der „Validierung“ zurückzuführen ist.

Abbildung 2: Übersetzungserfordernisse in den EPO Mitgliedsstaaten (Stand 2010)



Quelle: JR-POLICIES

Ein erteiltes europäisches Patent zerfällt in nationale Teile, je nachdem, welche Mitgliedsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) von dem Anmelder benannt und ausgewählt wurden. Ein europäisches Patent entfaltet nur in solchen EPÜ-Mitgliedsstaaten Wirkung, in denen eine solche Übersetzung eingereicht wurde – in denen es „validiert“ wurde. Die meisten Mitgliedsstaaten verlangen für diese Validierung des Patents in ihrem Territorium eine solche Übersetzung in die jeweilige Amtssprache des betreffenden Staates (z.B. Italienisch, Spanisch, Deutsch, Englisch, Griechisch usw.). Um das Patent in allen 34 EPÜ-Mitgliedsstaaten zu validieren, ist immer noch eine Übersetzung in 22 Amtssprachen notwendig, was bisher Kosten von mehreren 10.000 Euro verursacht hat. Um diese Übersetzungskosten zu reduzieren, wurde Ende 2000 das Londoner Übereinkommen geschlossen.

Nach dem Londoner Übereinkommen verzichtet jeder EPÜ-Mitgliedsstaat, der eine der drei Amtssprachen des EPA (Englisch, Französisch, Deutsch) mit dem EPA gemein hat, vollständig auf das Übersetzungserfordernis. Wenn die Patentanmeldung also in Deutsch geschrieben ist, dann muss sie in Staaten mit Englisch oder Französisch als Sprache nicht übersetzt werden. Für den Fall von Streitigkeiten behalten sich aber alle Staaten des Londoner Übereinkommens das Recht vor, eine komplette Übersetzung des Patents zu verlangen.

Dennoch können selbst in jenen Ländern, die das Londoner Übereinkommen ratifiziert haben weiterhin Übersetzungserfordernisse im Rahmen der Validierung bestehen bleiben (siehe Abbildung 2):

1. Nach Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens keine Übersetzung mehr erforderlich ist in jenen Ländern, deren Staatssprache einer der drei Amtssprachen des EPA gleicht (die Ansprüche eines Europäischen Patents sind weiter in alle drei Amtssprachen zu übersetzen): Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Monaco, Schweiz/Liechtenstein und Großbritannien. Lediglich ein örtlicher Vertreter (also Patentanwälte) in diesen Ländern muss benannt werden.
2. Eine zweite Gruppe ergibt sich aus Staaten, die das Londoner Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben und weder Deutsch, noch Englisch oder Französisch als ihre Staatssprache haben. Solche Staaten müssen eine dieser drei Sprachen auswählen und eine Übersetzung der Patentschrift in diese Sprache akzeptieren (zum Beispiel Deutsch), anstatt eine Übersetzung in die eigene, nationale Amtssprache zu fordern. Jedoch können solche Staaten immer noch eine Übersetzung der Patentansprüche in die eigene Amtssprache verlangen. Zu dieser zweiten Gruppe von Staaten gehören Slowenien, Litauen und Lettland. Für den Fall von Streitigkeiten behalten sich aber alle Staaten des Londoner Übereinkommens das Recht vor, eine komplette Übersetzung des Patents zu verlangen.
3. Eine dritte Gruppe bilden jene Staaten, die dem Londoner Übereinkommen beigetreten sind und als Amtssprache weder Deutsch, Englisch oder Französisch haben, dabei jedoch für die Validierung des Patents auf einer englischsprachigen Fassung der Patentschrift bestehen und zugleich eine Übersetzung der Patentansprüche in die eigene Amtssprache verlangen. Zu dieser dritten Gruppe von Staaten gehören Kroatien, Dänemark, Schweden, Island und die Niederlande.

3.3 WELCHE LÄNDER SIND DEM LONDONER ÜBEREINKOMMEN (NOCH) NICHT BEIGETRETEN

Diese Gruppe wird derzeit von den EPÜ-Mitgliedsstaaten Österreich, Ungarn, Slowakei, die Tschechische Republik, Bulgarien, Belgien, Norwegen, Finnland, Griechenland, Italien, Portugal, Spanien, Polen, Türkei, Zypern, Malta gebildet; diese Staaten sind dem Londoner Übereinkommen noch nicht beigetreten sind bzw. haben das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert (im Fall von Belgien). Für diese Staaten gelten weiterhin die alten Regelungen des EPÜ, das heißt, es muss eine Übersetzung der kompletten Patentschrift (also sowohl der Beschreibung als auch der Patentansprüche) in die jeweilige Amtssprache dieses Staates eingereicht werden.

Nach heutigem Wissensstand ist diese Gruppe jedoch „instabil“, das heißt, dass mehrere Staaten aus dieser Gruppe voraussichtlich noch bis 2012 dem Übereinkommen beitreten werden. Unter diesen Länder sind einige wie zum Beispiel Österreich oder Irland, die eine der drei Amtssprachen des EPA (Englisch, Französisch, Deutsch) mit dem EPA gemein haben und somit unter Artikel 1 des Übereinkommens fallen würden, also vollständig auf das Übersetzungserfordernis verzichten müssten. Die Tabelle 1 bietet eine entsprechende Übersicht.

Tabelle 1: Überblick über die EPÜ-Vertragsstaaten und das Londoner Übereinkommen (Stand November 2010)

EPÜ Vertragsstaaten	Unterzeichnung	Urkunde betreffend	hinterlegt am	Inkraftgetreten am
Albanien				
Belgien				
Bulgarien				
Dänemark	17.10.2000	Ratifizierung	18.1.2008	1.5.2008
Deutschland	17.10.2000	Ratifizierung	19.02.2004	1.5.2008
Estland				
Ehemalige jugosl. Republik Mazedonien				
Finnland	Ratifizierung geplant			
Frankreich	29.6.2001	Ratifizierung	29.1.2008	1.5.2008
Griechenland				
Irland	Ratifizierung 2011			
Island	-----	Beitritt	31.8.2004	1.5.2008
Italien				
Kroatien	-----	Beitritt	31.10.2007	1.5.2008
Lettland	-----	Beitritt	5.4.2005	1.5.2008
Liechtenstein	17.10.2000	Ratifizierung	23.11.2006	1.5.2008
Litauen	-----	Beitritt	22.1.2009	1.5.2009
Luxemburg	20.3.2001	Ratifizierung	18.9.2007	1.5.2008
Malta				
Monaco	17.10.2000	Ratifizierung	12.11.2003	1.5.2008
Niederlande	17.10.2000	Ratifizierung	5.10.2006	1.5.2008
Norwegen				
Österreich				
Polen				
Portugal				
Rumänien				
San Marino				
Schweden	17.10.2000	Ratifizierung	29.4.2008	1.5.2008
Schweiz	17.10.2000	Ratifizierung	12.6.2006	1.5.2008
Serbien				
Slowakei				
Slowenien	-----	Beitritt	18.9.2002	1.5.2008
Spanien				
Tschechische Republik				
Türkei				
Ungarn	Ratifizierung 2011			
Vereinigtes Königreich	17.10.2000	Ratifizierung	15.8.2005	1.5.2008
Zypern				

Quelle: EPA, eigene Erhebungen

Der Vollständigkeit halber muss gesagt werden, dass zahlreiche EPÜ-Mitgliedsländer aus Ost- bzw. Südost Europa, (Tschechische Republik, Polen, Slowakei, Ungarn) Probleme mit dem Abkommen sehen und in der Regel darin übereinstimmen, dass die Erteilung europäischer Patente ohne die Möglichkeit einer Übersetzung der gesamten Patentakte, d.h. nicht nur ihrer Ansprüche, sondern auch ihrer Beschreibung, immer noch ein schwerwiegendes Problem darstellt. Unter diesen Ländern ist Ungarn bis jetzt das einzige Land, das das Übereinkommen bis 2011 mit Sicherheit ratifizieren wird. Die Tschechische Regierung ist sich der Auswirkungen von Übersetzungen von europäischen Patentdokumenten auf die Gesamtkosten der Erlangung der Erteilung eines europäischen Patents voll bewusst und unterstützt in der Regel die internationalen Anstrengungen zur Lösung dieses Problems. Die

Tschechische Republik ist nicht ein Vertragsstaat dieses Abkommens und plant ihren Beitritt auch nicht. Sie verfolgt die Entwicklung auf diesem Gebiet allerdings aufmerksam.

In einzelnen Ländern West- und Nordeuropas gibt es derzeit schon einige klare Schritte Richtung Ratifizierung. Irland hat auf Basis eines „Regulatory Impact Assessment“, die Entscheidung getroffen, dem Londoner Übereinkommen im Jahr 2011 beizutreten. Im Jahr 2009 wurde in Finnland eine Arbeitsgruppe des Ministeriums für Beschäftigte und Wirtschaft gebildet. Finnland würde Englisch als Patentamtssprache wählen und nur der Patentanspruch müsste zukünftig ins Finnische oder Schwedische übersetzt werden.

Demgegenüber haben Spanien und Portugal erklärt, dass sie bis auf Weiteres auf Übersetzungen in ihre Landessprachen bestehen werden, wenn Patente in ihren Ländern Rechtswirksamkeit entfalten sollen.

3.3.1 Gründe für den Nichtbeitritt einzelner Länder

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass (mit Ausnahme Österreichs; Maltas und Belgiens) alle Länder, die einen Beitritt zum Londoner Übereinkommen bisher abgelehnt haben, keine Amtssprache mit den drei Amtssprachen des EPA gemeinsam haben. Die Gründe, die von diesen Ländern angeführt worden sind beziehen sich auf diese Sprachproblematik in zwei Dimensionen:

1. Es wird das Argument ins Feld geführt, dass die Erleichterungen im Bereich der Übersetzungserfordernisse durch das Londoner Übereinkommen zu Rechtsunsicherheiten in Patentangelegenheiten für Drittpersonen führen könnten. Der Wegfall des Übersetzungserfordernisses für die Patentbeschreibung könnte leichter zu Patentverletzungen führen, da die Beschreibung ein wichtiges und unverzichtbares Instrument für die Auslegung des Umfangs des erteilten Schutzes ist.

In vielen Fällen müssten Drittpersonen, die mit der Sprache, in der die Patentbeschreibung verfasst ist, nicht ausreichend vertraut sind, ihre Analysen allfälliger bestehender Ansprüche ausschließlich auf die Patentansprüche beschränken. Dies wird in so fern als problematisch angesehen, als dass eine sinnvolle Interpretation der Patentansprüche ohne die Beschreibung als schwierig angesehen wird.

2. Es wird die nationale Sprachkultur, die als schützenswert eingestuft wird, als Argument gegen das Londoner Übereinkommen angeführt. Nationale technische und wissenschaftliche Fachsprachen werden dabei als schützenswertes Kulturgut angesehen, dass durch die starke Englischlastigkeit des Londoner Übereinkommens in Gefahr kommen würde. Diese Argumentation ist einerseits sehr stark von slawischsprachigen EPÜ-Mitgliedsstaaten angeführt worden (i.e. Tschechien, Slowakei, Polen), andererseits sind solche Diskussionen aber auch in Frankreich² und Ungarn³ geführt worden.

3.4 DIE INTERVENTIONSLOGIK DES LONDONER ÜBEREINKOMMENS

Die Patentverfahrenskosten innerhalb des europäischen Patentsystems sind für Patentwerber im internationalen Vergleich (USA, Japan) zu teuer, womit der Zugang vor allem für Klein- und

² Bereits direkt vor der Unterfertigung des Übereinkommens am 29 Juni 2001 haben Bewahrer der französischen Sprache und Kultur massive Einwände gegen eine Ratifizierung eingebracht. Obwohl das Londoner Übereinkommen vom französischen Parlament ratifiziert worden ist, wird Zeit für Zeit über die Verfassungswidrigkeit des Übereinkommens diskutiert wobei Gegner regelmäßig die Rückentwicklung der französischen Fachsprache befürchtet.

³ In Ungarn wurde das Argument angeführt, dass der Beitritt zum Londoner Übereinkommen der weiteren Entwicklung der ungarischen technischen Fachsprache dauerhaften Schaden zufügen würde. Dieses Argument hat vor allem einen kulturellen und geschichtlichen Hintergrund; die ungarische technische Fachsprache stellt einen wichtigen Bestandteil der ungarischen Kultur dar, wobei Ungarisch als lebendige Sprache zu sehen ist, die sehr viel von Spiegelübersetzung von Fremdwörtern lebt. Durch die Nichtübersetzung von wichtigen Fachtexten, insbesondere im Fall von Patentbeschreibungen würde diese Entwicklung der ungarischen Sprache beeinträchtigt werden.

Mittelunternehmen deutlich erschwert wird⁴. Das Londoner Übereinkommen zielt darauf ab, diese Kosten zu senken, indem eine kostengünstige Übersetzungsregelung für alle erteilten europäischen Patente eingeführt werden soll. Zu diesem Zweck haben die Vertragsstaaten des Abkommens vereinbart, auf die Einreichung von Übersetzungen bereits erteilter Patente in ihrer Landessprache ganz oder weitgehend zu verzichten. Staaten, die eine Landessprache mit einer der Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch und Französisch) gemein haben -wie Deutschland, Frankreich, die Schweiz und das Vereinigte Königreich - verzichten vollständig auf die Übersetzungserfordernisse, wenn das Patent in einer dieser Sprachen erteilt wurde.

3.4.1 Welche Kostenarten werden im Rahmen eines Patentverfahrens affiziert?

Um die entsprechenden positiven Effekte für Unternehmen beurteilen zu können ist jedoch eine gesamthafte Betrachtung der Kosten eines EPA-Patents notwendig. Grundsätzlich sind dabei die folgenden Kostenkategorien zu unterscheiden:

- **Verfahrenskosten:** Verfahrenskosten setzen sich aus unterschiedlichen Gebühren, die an das Patentamt zu entrichten sind, zusammen: Neben Einreichungsgebühren fallen hier auch Gebühren für die Begutachtung, Bewilligung und Veröffentlichung bzw. Validierung eines Patents an. In Ergänzung zu solchen fixen Gebühren können noch variable Gebühren für die Zahl der Ansprüche bzw. des Gesamtumfangs des Patents (in Seiten) anfallen um die Einreichung von großen Dokumenten zu beschränken. Weiters können bei einzelnen Patentämtern auch Gebühren für die Aufrechterhaltung eines Antrags anfallen, der sich noch in der Begutachtung befindet.
- **Externe Ausgaben** umfassen die Kosten für externe rechtliche Dienstleistungen durch Patentanwälte und fallen vom Zeitpunkt der Entwicklung des ersten Drafts der Patentschrift bis zum Auslaufen der Ansprüche an. Große Unternehmen verfügen meist über eigene Abteilungen für das Management von geistigen Eigentumsrechten mit offiziell akkreditierten Patentanwälten, während Klein- und Mittelunternehmen auf externe Unterstützung durch Patentanwaltskanzleien angewiesen sind.
- **Übersetzungskosten** fallen an, wenn der Validierungsprozess die Einreichung einer Übersetzung in die Amtssprache des betroffenen Patentamtes erforderlich macht. Die Höhe der Übersetzungskosten wird dabei von zwei Faktoren bestimmt: (1) Den Umfang des Patents (i.e. der Patentbeschreibung und der Patentansprüche) in Seiten und (2) der Zahl der Länder in denen eine Validierung des bewilligten EPA-Patents erfolgen soll. Eine Abschätzung dieser Kosten gestaltet sich schwierig, da sie einerseits von den sprachspezifischen Übersetzungskosten und andererseits von Transaktionskosten (Abstimmung mit Patentanwälten in den Zielländern) bestimmt werden.
- **Kosten für die Patentaufrechterhaltung** fallen nach der Bewilligung des Patentbesitzes an. Die Gebühren sind dabei für maximal 20 Jahre in all jenen Ländern zu entrichten, in denen eine Validierung des Patentbesitzes erfolgt ist. Die Gebührenvorschrift erfolgt dabei in den EPÜ-Mitgliedsländern auf jährlicher Basis.

3.4.2 Übersetzungskosten als zentraler Hebelpunkt des Londoner Übereinkommens

Eine Wirkung des Londoner Übereinkommens ist nur für zwei der oben angeführten Kostenkategorien gegeben: Einerseits werden die Patentübersetzungskosten direkt affiziert, indem sie entweder gänzlich

⁴ van Pottelsberghe und Danguy (2009).

entfallen, oder aber nur mehr für die Patentansprüche anfallen, andererseits fallen jene Verfahrenskosten weg, die sich auf eine Vergebührung der hinterlegten Übersetzung beim Patentamt im Rahmen der Validierung beziehen.

Die Übersetzungskosten, die im Rahmen der Validierung eines EPA-Patents anfallen, variieren stark in Abhängigkeit des gewählten Ziellandes. Abbildung 3 bietet eine Übersicht für die Kosten der Übersetzung einer 24-seitigen Patentbeschreibung für das Erhebungsjahr 2003.

Abbildung 3: Übersetzungskosten in unterschiedlichen EPÜ-Mitgliedsstaaten (2003)

Cost of translating the patent description (24 pages) [EUR]

Translation from English into ...	Average (24 pages)	Min.	Max.	Average per page
Finnish	1,808	675	3,170	75
Swedish	1,667	675	2,830	69
Danish	1,666	675	2,860	69
Estonian	1,581	675	2,860	66
Slovenian	1,572	675	2,860	66
Dutch	1,557	583	2,530	65
Hungarian	1,556	583	2,860	65
Greek	1,505	675	2,350	63
Portuguese	1,493	675	2,350	62
Bulgarian	1,470	583	2,860	61
Polish	1,470	583	2,860	61
Romanian	1,470	583	2,860	61
Slovak	1,464	551	2,860	61
Czech	1,434	368	2,860	60
Turkish	1,418	675	2,350	59
Italian	1,324	583	2,000	55
French	1,324	583	2,000	55
Spanish	1,276	583	2,000	53
German	1,265	583	2,000	53

Quelle: Roland Berger 2004

Wie unschwer erkennbar ist, sind die Unterschiede gemessen an den Durchschnittskosten pro übersetzte Seite Patenttext erheblich. Während eine Übersetzung von Englisch in Finnisch im Jahr 2003 pro Seite im Schnitt EUR 75 kostete, beliefen sich die Kosten für eine Übersetzung in Niederländische auf EUR 65; eine Übersetzung in Französisch hätte sich im Durchschnitt auf EUR 55 belaufen. Somit kann festgehalten werden, dass Übersetzungskosten in kleinen Zielländern für eine Validierung vor dem Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens höher waren (z.B. Slowenien, Estland), als in größeren Staaten (z.B. Frankreich, Deutschland).

3.4.3 Kosten für die Patentaufrechterhaltung

Ein letzte Kostenkategorie, die Einfluss auf die Patentierungsentscheidung von Unternehmen hat, sind die Kosten der Patentaufrechterhaltung in den jeweiligen Zielländern. Tabelle 2 bietet einen Überblick über die kumulierten Gebühren zur Patentaufrechterhaltung (Annahme 20 Jahre) im intertemporalen Vergleich zwischen 2006 (also vor Inkrafttretens des Londoner Übereinkommens) und 2009. Dabei wird zwischen jenen Ländern unterschieden, die dem Londoner Übereinkommen beigetreten sind (LA15) bzw. solchen, für die das Abkommen keine Gültigkeit hat (no LA).

Tabelle 2: Gebühren zur Patentaufrechterhaltung im Vergleich (Darstellung jeweils in Landeswährung)

LA15	2006	2009	Veränderung
CH	4.540	4.320	-220
DE	13.170	13.170	0
FR	5.355	5.572	217
LI	4.540	4.320	-220
LU	2.537	2.537	0
MC	3.397	3.397	0
UK	3.310	3.310	0
LV	3.655	3.655	0
SI	5.172	5.172	0
LT	15.200	15.200	0
HR			
DK	49.800	49.800	0
IS	242.900	278.400	35.500
NL	13.151	11.040	-2.111
SE	44.750	44.750	0

Non LA	2006	2009	Veränderung
AT	12.380	12.380	0
BE	3.790	4.045	255
BG	12.515	12.700	185
CY	4.804	4.263	-542
CZ	167.000	167.000	0
EE	83.100	83.100	0
FI	7.410	8.005	595
GR	3.594	5.915	2.321
HU	2.221.000	2.291.000	70.000
IE	4.628	4.628	0
IT	6.620	6.620	0
PL	13.490	14.630	1.140
PT	4.417	5.475	1.058
RO	5.920	5.920	0
SK	4.164	5.145	981
ES	4.713	4.903	190
TR	10.036	13.135	3.099

Quelle: EPO, eigene Berechnungen

Eine Betrachtung der beiden Gruppen zeigt sofort, dass innerhalb der LA15 Länder mit Ausnahme von Island und Frankreich seit dem Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens keine Gebührenerhöhungen erfolgte. Drei Länder (Schweiz, Liechtenstein und die Niederlande) haben ihre Gebühren sogar gesenkt. Demgegenüber haben in der Gruppe der Non-LA-Länder 10 von 17 Staaten ihre Gebühren für die Patentaufrechterhaltung erhöht.

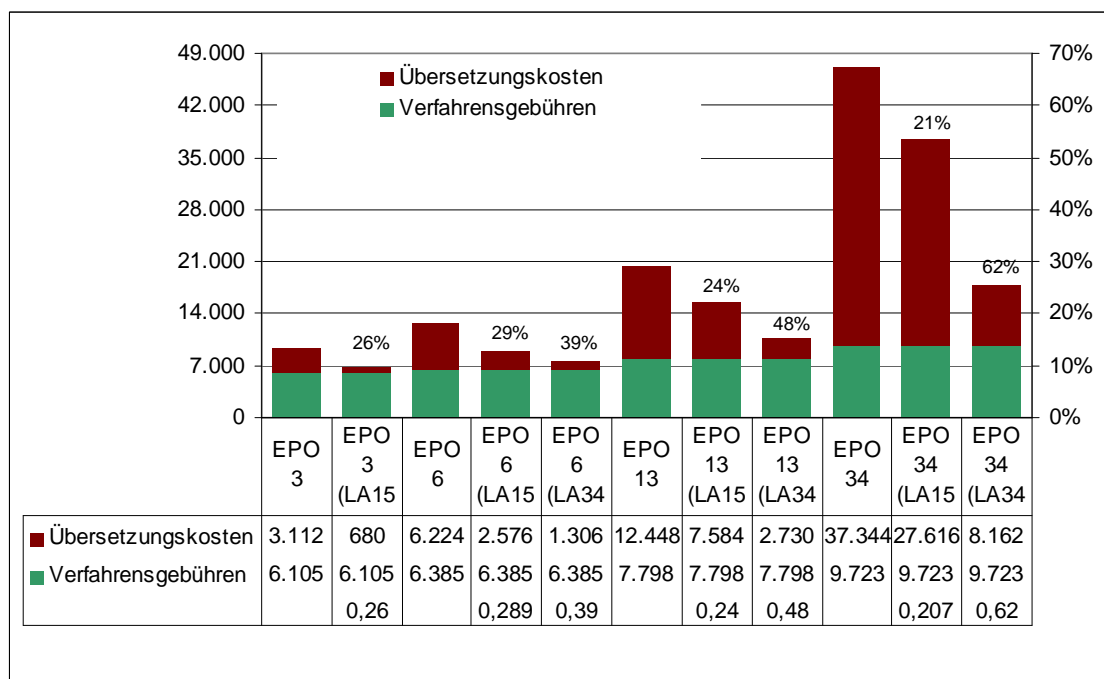
Zugleich zeigt sich, dass der Anteil der Patentaufrechterhaltungsgebühren an den Patentgesamtkosten in Abhängigkeit von der Zahl der gewählten Zielländer für eine Validierung erheblich ist und dabei die Höhe der Verfahrenskosten leicht erreichen oder übertreffen kann.

3.5 DIE WIRKUNGEN DES LONDONER ÜBEREINKOMMENS

3.5.1 Die Wirkung des Londoner Übereinkommens auf die Patentverfahrenskosten

Eine Abschätzung der Kostenersparnisse durch das Londoner Übereinkommen ist ein komplexes Unterfangen, da die anfallenden Kosten von der Zahl der Zielländer im Rahmen der Validierung ebenso beeinflusst werden, wie von der Zahl der zu übersetzenden Seiten und den jeweiligen Amtssprachen der Patentämter in den Zielländern. Eine einfache Abschätzung der Wirkung des im Londoner Übereinkommen vereinbarten Wegfallens von Übersetzungserfordernissen ist somit nicht möglich. Die umfassenderen verfügbaren Abschätzungen gehen daher jeweils von mehreren Szenarien aus.

Abbildung 4: Kosten von Patentanmeldungen und relative Ersparnisse durch das Londoner Übereinkommen



Quelle: van Pottelsberghe und Mejer 2008

Van Pottelsberghe und Mejer (2008) haben auf Basis von mehreren Szenarien entsprechende Schätzungen der zu erwartenden Kosteneinsparungen durch das Londoner Übereinkommen gemacht. Grundlage der Simulationen sind dabei die folgenden Szenarioannahmen für die Validierung eines EPA-Patents:

1. EPA 3: Validierung in Deutschland, Frankreich und Großbritannien
2. EPA 6: Validierung in den EPA 3 und in Ergänzung dazu in der Schweiz, Italien und den Niederlanden
3. EPA 13: Validierung in den EPA 6 und in Ergänzung dazu Österreich, Belgien, Spanien, Dänemark, Finnland, Irland und Schweden.
4. EPA 34: Validierung in allen Mitgliedstaaten des EPÜ.

Abbildung 6 zeigt die Kosten einer EPA-Patentanmeldung und die damit verbundenen relativen Kostenersparnisse durch das Londoner Übereinkommen in den vier oben skizzierten Szenarien. Die Simulationen der van Pottelsberghe/Mejer Studie zeigen dabei, dass mit steigender Zahl der abzudeckenden Länderzahl, von drei auf sechs, auf 13 und schlussendlich auf alle 34 EPÜ-Mitgliedsländer auch die Übersetzungskosten steigen. Für die einzelnen Szenarien lassen sich dabei die folgenden Abschätzungen der möglichen Kosteneinsparungen in den Patentverfahrenskosten darstellen:

- Für das Szenario EPO 3 ergibt ein Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens in 15 Ländern eine Ersparnis von 26 % der Patentverfahrenskosten.
- Für das Szenario EPO 6 reichen die möglichen Kosteneinsparungen von 29% (Annahme Londoner Übereinkommen mit 15 Ländern) bis 39% (Annahme Ratifizierung des Londoner Übereinkommens in allen 34 EPÜ Mitgliedstaaten).

- Das Szenario EPO 13 impliziert Kosteneinsparungen von 24% (Annahme Londoner Übereinkommen mit 15 Ländern) bzw. 48% (Annahme Ratifizierung des Londoner Übereinkommens in allen 34 EPÜ Mitgliedstaaten).
- Das Szenario EPO 34 führt zu Kosteneinsparungen von 21% (Annahme Londoner Übereinkommen mit 15 Ländern) bzw. 62% (Annahme Ratifizierung des Londoner Übereinkommens in allen 34 EPÜ Mitgliedstaaten).

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die oben beschriebenen Szenarien weder die externen Kosten eines Patentverfahrens noch die Gebühren für die Aufrechterhaltung eines Patents in den Zielländern inkludieren. Tabelle 3 bietet einen entsprechenden Überblick für die vier Szenarien unter Annahme des Inkrafttretens des Londoner Übereinkommens in 15 Staaten.

Tabelle 3: Relative Kostenersparnisse in Folge der Ratifizierung des Londoner Übereinkommens

	EPO-3 (LA15)	EPO-6 (LA15)	EPO-13 (LA15)	EPO-34 (LA15)
Übersetzungskosten in EUR	2.432	3.648	4.864	9.728
Übersetzungskosten in %	78%	59%	39%	26%
Verfahrens- und Übersetzungskosten in %	26%	29%	24%	21%
Verfahrens- und Übersetzungs- und externe Kosten in %		16%		
Kosten der Patentaufrechterhaltung (10 J.) ohne externe Kosten in %	21%	19%	14%	13%
Kosten der Patentaufrechterhaltung (10 J.) mit externen Kosten in %		11%		

Quelle: van Pottelsberghe und Mejer 2008

Es zeigt sich dabei, dass die in Abbildung 6 dargestellten Kostenersparnisse deutlich geringer ausfallen, wenn externe Kosten und Kosten der Patentaufrechterhaltung (Annahme 10 Jahre) mitberücksichtigt werden. Für das Szenario EPO-6 sinkt die relative Ersparnis von 29% auf 16% wenn die externen Kosten miteinbezogen werden; eine zusätzliche Berücksichtigung der Kosten der Patentaufrechterhaltung drücken die relativen Ersparnisse auf einen Wert von 11%. Im Szenario EPO-13 führt eine Mitberücksichtigung der Patentaufrechterhaltungsgebühren zu einem Rückgang der relativen Ersparnisse von 24% auf 14%.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2007 eine entsprechend auf Szenarien aufgebaute Schätzung erarbeitet. Tabelle 3 bietet einen Überblick über die Kosten eines EPA-Patents unter der Annahme einer 20-seitigen Patentbeschreibung (16 Seiten Beschreibung und 4 Seiten Patentansprüche) und einer Validierung in acht Ländern. Die Schätzungen zu den anfallenden Übersetzungskosten wurden dabei der „Study on the Cost of Patenting“ der Roland Berger Market Research (2004) entnommen.

Tabelle 4: Schätzungen der Europäischen Kommission auf Basis der Roland Berger Studie (2007)

Model	Translation costs	
	Cost per patent ⁴⁴ (in euros)	Percentage compared to current EP translation costs
European patent (under current system for average EP)	12448 ⁴⁵	100 %
European patent system under London Agreement for average EP ⁴⁶	8800 ⁴⁷ (filed in DE or FR)	71 %
	8800 ⁴⁸ (filed in EN)	71 %
Community Patent (under Common political approach of March 2003) ⁴⁹	7140 ⁵⁰	57 %
Community Patent (Commission proposal: translation of claims into the other two EPO languages)	680 ⁵¹	5 %

Quelle: Europäische Kommission 2007

Es wird deutlich, dass die Regelungen des Londoner Übereinkommens in diesem Szenario zu Kosteneinsparungen von 29 % der Übersetzungskosten führen würden: Während ein EPA-Patent in einer Welt vor Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens Übersetzungskosten von EUR 12.448 mit sich bringen würde, sinkt dieser Wert durch den Wegfall der Übersetzungserfordernisse auf EUR 8.800.

In Ergänzung zu den systematischen szenariobasierten Schätzungen der Kostenreduktion durch das Londoner Übereinkommen existiert noch eine Reihe von weiteren Einzelschätzungen, die überwiegend von nationalen Patentämtern erstellt wurden:

- Laut Berechnungen des Patentamtes von Großbritannien gibt die britische Industrie jährlich zwischen 12 und 15 Mio. englische Pfund für die Übersetzungen von EPA-Patenten aus. Das Londoner Übereinkommen würde für die britische Industrie eine jährliche Ersparnis von etwa 6 Mio. britischen Pfund bedeuten⁵.
- Das französische Patentamt hat im Rahmen der Diskussion um die Ratifizierung des Londoner Übereinkommens durch das französische Parlament ähnliche Berechnungen durchgeführt und die Verfahrenskosten eines 28 Seiten langen EPA-Patents, das in acht EPÜ-Mitgliedsstaaten validiert werden sollte, geschätzt. Laut der französischen Berechnung würde ein Patent (mit den vorher erwähnten Merkmalen) 32.749 Euro kosten. Durch das Londoner Übereinkommen würde diese Summe um 29 % auf EUR 23.351 gesenkt⁶.
- Das ungarische Patentamt hat für Ungarn auf Basis von Daten aus dem eine EPO Patentbeschreibung von 20 Seiten die Übersetzungskosten mit 160.000 Forint kalkuliert. Nach Ratifizierung des Londoner Übereinkommens würden diese Übersetzungskosten 37,5 % auf 100.000 Forint fallen⁷.

⁵ DTI – UK Patent Office (2004)

⁶ INPI (2005)

⁷ Magyar Szabadalmi Hivatal (2008)

- Das Europäische Patentamt gibt die Kostenersparnisse im Rahmen der Übersetzungskosten für ein 22-seitiges „Standard EPA-Patent“ (inklusive vier Seiten Patentansprüche), dass in sieben Ländern validiert wird (Deutschland, Frankreich, Schweiz, Spanien, Italien, Großbritannien, Niederlande) mit etwa 45 % an (Kosten ohne Londoner Übereinkommen EUR 7.000; mit Inkrafttreten der Regelung EUR 3.600)⁸.

3.5.2 Die Wirkung des Londoner Übereinkommens auf die Patentnachfrage

Patentnachfrageelastizitäten

Sollen die quantitativen Effekte der durch das Londoner Übereinkommen induzierten Kostensenkungen abgeschätzt werden, so ist als Grundlage die Gebührelenastizität der Patentnachfrage heranzuziehen.

Tabelle 5: Geschätzte Patentgebührelenastizitäten in der jüngeren Literatur

Autor	Methode	Geschätzte Elastizität
Archontopoulos et al. (2007)	Analyse der Effekte der Gebührenerhöhung für Patentansprüche in den USA 2004	-0,2
de Rassenfosse und van Pottelsberghe (2007)	Länderübergreifende Analyse der Determinanten für Priority Filings auf Basis von 29 EPÜ-Staaten	-0,5 bis -0,3
de Rassenfosse und van Pottelsberghe (2008a)	Länderübergreifende Analyse der Nachfrage nach Priority Filings auf Basis von 34 Patentämtern	-0,5 bis -0,3
de Rassenfosse und van Pottelsberghe (2008b)	Zeitreihenanalyse der Patentieraktivitäten in den USA, Japan und Europa (25 Jahre)	-0,4
Harhoff et al. (2007)	Querschnittsanalyse des bilateralen Validierungsverhaltens zwischen EU-Staaten. Negative Effekte von hohen Übersetzungskosten Dummies; negative Effekte von kumulierten Validierungen und Patentaufrechterhaltungsgebühren	-0,4

Quelle: van Pottelsberghe et al, Darstellung JR-POLICIES

Tabelle 5 bietet einen Überblick über geschätzte Patentelastizitäten in der jüngeren Literatur. Es zeigt sich dabei, dass erstens relative wenige jüngere Schätzungen verfügbar sind und zweitens alle verfügbaren Schätzungen von einer negativen Gebührelenastizität der Patentnachfrage ausgehen. Jene Schätzungen, die Europe bzw. EPÜ-Staaten beinhalten (de Rassenfosse und Van Pottelsberghe 2007 bzw. 2008, Harhoff et. al 2007), gehen dabei im Mittel von einer Elastizität von -0,4 aus.

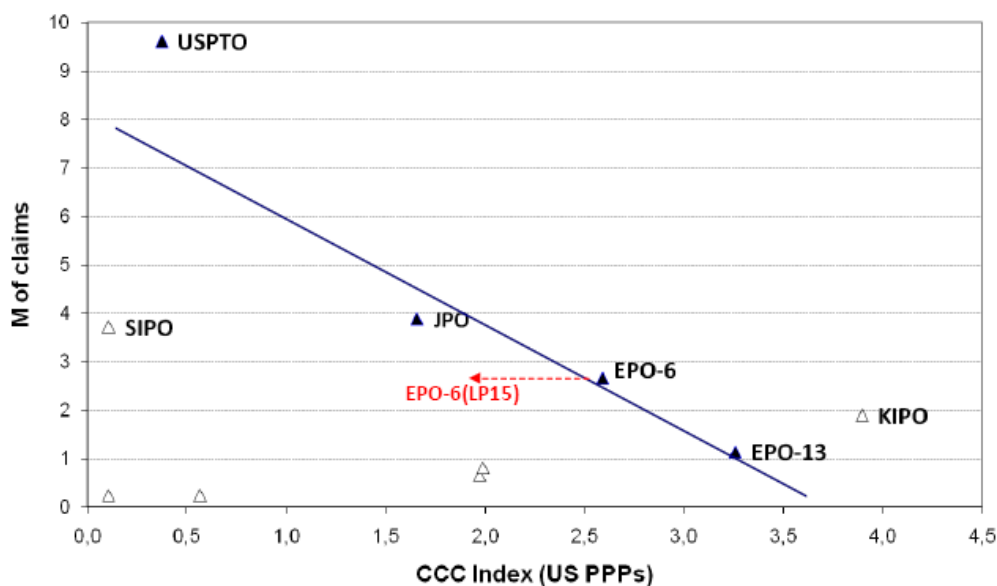
Werden die Kosteneinsparungseffekte des Londoner Übereinkommens mit den angenommenen Gebührelenastizitäten der Patentnachfrage verknüpft, so lässt sich eine mögliche Änderung der Patentnachfrage Ex-ante quantifizieren: *“Assuming a fee elasticity of patents of -0.4, the impact of the 30 (or 20) percent drop in the cost of patenting would lead to a 12 (or eight) percent increase in the demand for patents, everything else being equal. In other words, as the EPO receives more than 100,000 patents each year (including EP direct application and PCT filings in regional phase), one would expect a net increase of more than 10,000 patents”*⁹.

Eine derartige Schätzung ist indessen mit Vorsicht zu behandeln, da das Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens zu einem Strukturbruch im System des EPÜ führt, der natürlich auch Einflüsse auf die Gebührelenastizität und die damit verbundene Patentnachfrage haben dürfte.

⁸ Europäische Kommission (2006).

⁹ van Pottelsberghe und Mejer 2008, S. 14

Abbildung 5: Grafische Schätzung der Gebührelenastizität von Patenten (2008)



Note: * The x axis shows cost per claim per million capita, expressed in US PPPs 2006, and includes process and translation costs. The y-axis shows the total number of claims filled in 2006 in each patent office. The line indicates the trend between three main regional offices: EPO, JPO and USPTO.

Quelle: van Pottelsberghe und Mejer 2008

Die Abbildung 7 illustriert diesen Sachverhalt auch grafisch: Die X-Achse weist die Kosten pro Patentanspruch pro Millionen Einwohner aus, während die Y-Achse der angemeldeten Ansprüche abbildet. Die in der Grafik abgetragene Gerade zeigt den Trend zwischen den drei wesentlichen regionalen Patentämtern (USA, Japan, Europa) an. Wie unschwer zu erkennen ist, lässt sich grafisch ein negativer Zusammenhang zwischen Patentkosten und Patentansprüchen ableiten. Zugleich zeigt sich, dass die Annahme des Londoner Übereinkommens zu einer deutlichen Verschiebung des Datenpunktes EPO-6 (also Patent-Anmeldungen in sechs EPÜ-Staaten) in Richtung Y-Achse führen würde. Die Steigung der Gerade würde in Folge ebenfalls negativ beeinflusst.

Die Schätzung von Validierungsentscheidungen

Ein Verzicht auf Übersetzungserfordernisse und damit verbundene Kosten sollte sich auch positiv auf die Validierungsentscheidungen von patentierenden Unternehmen auswirken. Dabei ist einerseits von einer Ausweitung der Zielländer für eine Validierung auszugehen, andererseits sollte auch die Gesamtzahl der Validierungen ansteigen.

Harhoff et al. (2007) haben diese Fragen analytisch mit einem Gravitationsmodell untersucht, dass Patentströme zwischen Ziel- und Antragstellerländern im Europäischen Patentsystem untersucht. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen einerseits, dass die Variablen „Ländergröße“, „geografische Entfernung zwischen den Hauptstädten“ und „Niveau des Bruttonationalprodukts“ als signifikante Determinanten für die Patentströme anzusehen sind. Andererseits beeinflussen Validierungsgebühren und Gebühren für die Patentaufrechterhaltung die Validierungsentscheidung von Antragstellern. Übersetzungskosten haben in dieser Schätzung ebenfalls einen Einfluss auf die Validierungsentscheidung, vor allem in jenen Ländern mit hohen Übersetzungskosten. „We may assume relatively safely that translation costs, should they be easy to measure, also play an important role. Therefore, the nearly implemented London Protocol, which will reduce the translation requirements, and hence the translation costs, will lead to further growth in the demand for patent validations in each national patent office“¹⁰.

¹⁰ Harhoff et al. 2007, S. 24

Tabelle 6: Simulation von Validierungsentscheidungen unter Annahme der Regeln des Londoner Übereinkommens

Country	Share of patents validated (before London Protocol)	Predicted probability of validation under London Protocol (as of May 1 st , 2008)	Predicted probability of validation under London Protocol (all countries signed)	Actual validations in 2003	Predicted additional validations in 2003 (London Protocol as of May 1 st , 2008)	Predicted additional validations in 2003 (London Protocol signed by all EPC countries)
Austria	0.25	0.25	0.36	13,307	0	5,855
Belgium	0.29	0.46	0.46	15,436	9,049	9,049
Switzerland	0.27	0.36	0.36	14,372	4,791	4,791
Cyprus	0.02	0.02	0.11	1,065	0	4,791
Germany	0.76	0.87	0.87	40,454	5,855	5,855
Denmark	0.16	0.39	0.39	8,517	12,243	12,243
Spain	0.30	0.30	0.70	15,969	0	21,292
Finland	0.09	0.09	0.33	4,791	0	12,775
France	0.77	0.90	0.90	40,986	6,920	6,920
UK	0.71	0.77	0.77	37,793	3,194	3,194
Greece	0.11	0.11	0.36	5,855	0	13,307
Ireland	0.30	0.30	0.37	15,969	0	3,726
Luxembourg	0.22	0.22	0.22	11,710	0	0
Monaco	0.04	0.04	0.04	2,129	0	0
Netherlands	0.27	0.63	0.63	14,372	19,162	19,162
Portugal	0.11	0.11	0.43	5,855	0	17,033
Sweden	0.20	0.46	0.46	10,646	13,840	13,840
TOTAL				259,225	75,053	153,832
(%)				100%	29.0%	59.3%

Quelle: Harhoff et. al. (2009)

In einer zweiten Arbeit haben Harhoff et al. (2009) versucht, den Einfluss des Londoner Übereinkommens auf die Validierungsentscheidungen zu quantifizieren. Dazu wurden in einem probabilistischen Modell auf Basis von Daten für das Jahr 2003 die Wahrscheinlichkeiten für eine Validierung in jedem EPÜ-Mitgliedsland geschätzt. Tabelle 6 bietet einen Überblick über die Ergebnisse dieser Schätzung.

Die erste Spalte bildet dabei den Anteil der validierten Patente am Gesamtpatentaufkommen ab, Spalte zwei gibt die Wahrscheinlichkeiten einer Validierung unter Annahme des Londoner Übereinkommens mit 15 Unterzeichnerstaaten wieder, Spalte drei stellt die Validierungswahrscheinlichkeiten unter Annahme des Beitritts aller Länder zum Londoner Übereinkommen dar. Für Österreich lässt sich dabei festhalten, dass für das Jahr 2003 der Anteil der validierten Patente 25 % beträgt, eine Veränderung der Validierungswahrscheinlichkeit ist nur unter der Annahme „Beitritt aller Länder zum Londoner Übereinkommen“ gegeben, da Österreich nicht zu jenen Ländern gehört, in denen im Jahr 2008 das Übereinkommen in Kraft getreten ist. Die letzten drei Spalten geben die Validierungen in absoluten Zahlen wieder. Zuerst werden dabei die Validierungen für das Jahr 2003 abgebildet; es folgen dann die Schätzungen unter der Annahme von 15 Unterzeichnerstaaten sowie unter Annahme eines Beitritts aller Länder zum Londoner Übereinkommen.

Eine Betrachtung dieser Simulationsergebnisse zeigt, dass die Wirkung des Londoner Übereinkommens auf die Validierung von Patenten erheblich sein dürfte: Für das Szenario 1 (15 Unterzeichnerstaaten des Londoner Übereinkommens) ist mit einem Anstieg um 29 % bzw. in absoluten Zahlen von rd. 75.000 Validierungen zu

rechnen. Im zweiten Szenario (Beitritt aller Länder zum Londoner Übereinkommen) ist der erwartete Effekt noch höher; es ist mit einem Anstieg der Validierungen um 59,3 % gegenüber dem Ausgangswert zu rechnen – in Absolutwerten 153.832. Für Österreich ergibt sich im Szenario 2 ein Anstieg der Validierungen um 5.855 pro Jahr.

4 Szenario A: „Österreich tritt bei“

Szenariobeschreibung

November 2015 - Österreich ist vor drei Jahren dem Londoner Übereinkommen beigetreten. Die gescheiterte Initiative der Europäischen Kommission für das EU Patent (vormals Gemeinschaftspatent) im Jahr 2010 hat weitere EPÜ-Unterzeichnerstaaten dazu bewogen, das Londoner Übereinkommen zu ratifizieren. Das Vorbild Österreichs hat insbesondere die Westbalkan-Länder Serbien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie Albanien veranlasst, das Londoner Übereinkommen zu ratifizieren; aber auch Estland, Rumänien und Bulgarien haben die Zeichen der Zeit erkannt und sind dem Übereinkommen ebenfalls beigetreten. Somit sind im Jahr 2015 insgesamt 25 von 38 Staaten dem Londoner Übereinkommen beigetreten. Die Übersetzungskosten für österreichische Unternehmen sind dadurch insbesondere in den wichtigen Zielmärkten Südosteuropas noch einmal deutlich gesunken.

Die Wirtschaft in der Europäischen Union hat sich von der Krise soweit erholt, dass die Patentnachfrage wieder an das Niveau von 2008 angeschlossen hat. Die soziodemographische Entwicklung in der EU hat dabei vor allem zu einer deutlich gesteigerten Patennachfrage im Bereich der Life-Sciences (rote Biotechnologie, Pharma) geführt. Durch den Beitritt zum Londoner Übereinkommen ist der Technologie- und Forschungsstandort Österreich in der Lage, an den sich etablierenden internationalen Wissensströmen dieser Zukunftsfelder erfolgreich zu partizipieren und sich als wichtiger Forschungsknoten und Firmenstandort zu etablieren.

Österreich hat innerhalb seines nationalen Innovationssystems überdies zusätzliche Schritte gesetzt, um den Zugang zum europäischen Patentsystem besonders für KMU zu verbessern: Bereits mit der Innovationsschutznovelle bzw. der Änderung des Patentgebührengesetz wurden im Jahr 2010 erste wichtige diesbezügliche Schritte gesetzt. Die Einrichtung eines Patent- und Lizenzfonds mit KMU als Zielgruppe sowie ein Förderprogramm für die Stimulierung der Verwertung von IPRs auf den Universitäten Österreichs haben die nationale Patentnachfrage bis 2015 deutlich anheben können.

4.1 WAS HEISST DIES FÜR ÖSTERREICHISCHE UNTERNEHMEN?

4.1.1 Reduzierte Patentverfahrenskosten erleichtern den Zugang zum europäischen Patensystem

Die positiven Wirkungen des Londoner Übereinkommens auf die Übersetzungskosten von EPÜ-Patenten im Rahmen der Validierungen sind umso stärker, je mehr EPÜ-Unterzeichnerstaaten dem Londoner Übereinkommen beitreten. Zu jetzigen Zeitpunkt ist bereits deutlich absehbar, dass im Jahr 2015 mit Österreich zumindest 19 von 38 EPÜ-Unterzeichnerstaaten dem Londoner Übereinkommen beigetreten sein werden¹¹. Es kann dabei aber weiter angenommen werden, dass die Zahl der Länder noch ansteigen könnte, da vor allem Staaten, die ausländische Direktinvestitionen anlocken wollen, um so ihre nationale technologische Wissensbasis zu erweitern, ein Interesse an deutlich erleichterten Validierungsbedingungen für Patente haben. Eine mögliche Vorbildwirkung Österreichs als kleines Land mit einer mit dem EPA gemeinsamen Amtssprache könnte vor allem die Westbalkan-Staaten Serbien, Albanien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien motivieren, ebenfalls dem

¹¹ Erhebungen im Rahmen der vorliegenden Studie haben gezeigt, dass Ungarn und Irland bereits für das Jahr 2011 eine Ratifizierung des Londoner Übereinkommens geplant haben; in Finnland wird ein Beitritt noch ohne fixes Datum diskutiert.

Londoner Übereinkommen beizutreten. Auch die aller Voraussicht nach erneut gescheiterte Initiative für ein EU-Patent wird wahrscheinlich weitere EPÜ-Unterzeichnerstaaten dazu bewegen, das Londoner Übereinkommen zu ratifizieren.

Wie die Szenarioberechnungen der Mejer/Pottelsberghe Studie (2008) zeigen, dürften die kumulierten Patentkosten mit Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens in Abhängigkeit von der Zahl der gewählten Zielländer bzw. des Umfangs des Patents bereits um rd. 20 % bis 30 % gesunken sein (Annahme Beitritt von 15 EPÜ-Ländern zum Londoner Übereinkommen)¹². Ein Beitritt von 34 EPÜ-Staaten zum Londoner Übereinkommen würde demgegenüber eine mögliche Kosteneinsparung von rd. 40 % bis 60 % der Patentverfahrenskosten bringen¹³.

Diese Kostenersparnisse für Übersetzungen haben weiters positive Folgewirkungen: Die freigewordenen Ressourcen können entweder in F&E-Projekte fließen oder aber zu einer Änderung der Patentstrategie mit einer Validierung des Patents in weiteren zusätzlichen Unterzeichner-Staaten des Londoner Übereinkommens führen.

4.1.2 Österreichische Unternehmen haben schon vor dem Beitritt zum Londoner Übereinkommen von der Regelung profitiert

Für EPÜ-Patentwerber aus Österreich gilt, dass ein Beitritt zum Londoner Übereinkommen nicht erforderlich ist, um die Vorteile wegfallender Übersetzungserfordernisse im Rahmen von Validierungen in einzelnen Ländern zu nutzen.

Tabelle 7: Übersetzungserfordernisse für Patentbeschreibungen und Patentansprüchen in den EPÜ-Mitgliedsstaaten

Language of procedure	Validation in	languages before London	Eng lish		Fre nch		Ger man	
			claims	description	claims	description	claims	description
1 Austria	AU	DE	DE	DE	DE	DE	--	--
2 Belgium	BE	FR, NL, DE	FR, NL, DE	FR, NL, DE	--	--	--	--
3 Bulgaria	BG	BG	BG	BG	BG	BG	BG	BG
4 Switzerland	CH	DE, FR, IT	--	--	--	--	--	--
5 Cyprus	CY	GR	GR	GR	GR	GR	GR	GR
6 Czech Republic	CZ	CZ	CZ	CZ	CZ	CZ	CZ	CZ
7 Germany	DE	DE	--	--	--	--	--	--
8 Denmark	DK	DK	DK	--	DK	EN, DK	DK	EN, DK
9 Estonia	EE	EE	EE	EE	EE	EE	EE	EE
10 Spain	ES	ES	ES	ES	ES	ES	ES	ES
11 Finland	FI	FI (SE)	FI (SE)	FI (SE)	FI (SE)	FI (SE)	FI (SE)	FI (SE)
12 France	FR	FR	--	--	--	--	--	--
13 United Kingdom	GB	EN	--	--	--	--	--	--
14 Greece	GR	GR	GR	GR	GR	GR	GR	GR
15 Croatia	HR	HR	HR	--	HR	EN, HR	HR	EN, HR
16 Hungary	HU	HU	HU	HU	HU	HU	HU	HU
17 Ireland	IE	EN	--	--	EN	EN	EN	EN
18 Iceland	IS	IS	IS	--	IS	EN, IS	IS	EN, IS
19 Italy	IT	IT	IT	IT	IT	IT	IT	IT
20 Liechtenstein	LI	DE, FR, IT	--	--	--	--	--	--
21 Lithuania	LT	LT	LT	LT	LT	LT	LT	LT
22 Luxembourg	LU	--	--	--	--	--	--	--
23 Latvia	LV	LV	LV	--	LV	--	LV	--
24 Monaco	MC	--	--	--	--	--	--	--
25 Malta	MT	MT, EN	--	--	MT, EN	MT, EN	MT, EN	MT, EN
26 Netherlands	NL	NL	NL	--	NL	EN, NL	NL	EN, NL
27 Norway	NO	NO	NO	NO	NO	NO	NO	NO
28 Poland	PL	PL	PL	PL	PL	PL	PL	PL
29 Portugal	PT	PT	PT	PT	PT	PT	PT	PT
30 Romania	RO	RO	RO	RO	RO	RO	RO	RO
31 Sweden	SE	SE	SE	--	SE	EN, SE	SE	EN, SE
32 Slovenia	SI	SI	SI	--	SI	--	SI	--
33 Slovakia	SK	SK	SK	SK	SK	SK	SK	SK
34 Turkey	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR

¹² Mejer/Potelsberghe (2008), S. 10

¹³ Ebda.

Portail du Droit Belge 2008

Unter den Rahmenbedingungen des Londoner Übereinkommens bedeutet dies für österreichische Patenteinreicher, dass die Patentbeschreibung schon im Jahr 2010 in 10 von 15 Ländern zur Validierung in Deutsch hätte eingereicht werden können. In sieben von 15 Ländern sind zu diesem Zeitpunkt auch schon die Übersetzungserfordernisse für die Patentansprüche weggefallen.

4.1.3 KMU profitieren grundsätzlich stärker als Großunternehmen

Von den Regelungen des Londoner Übereinkommens profitieren besonders KMU. Dafür lassen sich die folgenden Gründe anführen: Erstens verfügen Klein- und Mittelunternehmen im Durchschnitt über geringere budgetäre Mittel für die Sicherung von geistigen Eigentumsrechten als Großunternehmen; die relative Kostenlast ist für kleine Firmen somit höher als für große Betriebe. Zweitens sind auch die verfügbaren Mittel für Forschung und Entwicklung in KMU deutlich geringer als in Großunternehmen, die Entscheidung für ein Patent wird somit immer zulasten des gesamten F&E-Budgets eines KMU gehen müssen. Abbildung 4 bietet eine Gegenüberstellung von Patentkosten für Klein- und Mittelunternehmen sowie Großunternehmen auf Basis der von Roland Berger Market Research durchgeführten Befragung von insgesamt 254 Unternehmen im Jahr 2003.

Abbildung 6: Patentierungskosten und Unternehmensgrößen (Bezugsjahr 2003)

Share of cost factors for an EPO patent¹⁾ by company size

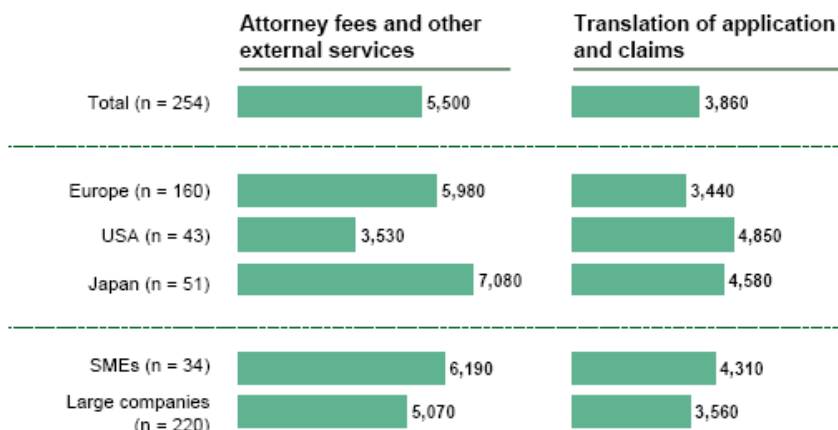
	PRE-FILING		PROCESSING				VALIDATION	TOTAL
	In-house	External	In-house	Attorney fees	Translations	Official fees		
Total (n = 254)	9%	11%	11%	14%	10%	13%	32% (Avg. 7 countries)	EUR 40,350
SMEs (n = 34)	9%	9%	12%	15%	10%	12%	33% (Avg. 7 countries)	EUR 41,560
Large companies (n = 220)	8%	12%	11%	13%	9%	14%	33% (Avg. 6 countries)	EUR 39,580

¹⁾ If PCT: International and European phase
Base: n = 254, all respondents, % of average cost

Quelle: Roland Berger 2004

Es zeigt sich, dass KMU im Durchschnitt tatsächlich mit höheren Gesamtkosten für ein EPA-Patentverfahren rechnen müssen als Großunternehmen. Konkret belief sich der Mehraufwand für KMU im Jahr 2003 - unter der Annahme einer Validierung in durchschnittlich sieben Ländern - im Mittel auf insgesamt EUR 1.980. Dabei wird deutlich, dass der relative Anteil für Patent-Übersetzungskosten für KMU mit 10 % an den Gesamtkosten über jenen für Großunternehmen liegt (9 %). Abbildung 5 bietet hierzu ergänzende und vertiefende Informationen, indem die externe Kosten und Übersetzungskosten (auf Basis derselben Befragung) für KMU und Großunternehmen in absoluten Zahlen präsentiert werden.

Abbildung 7: Externe Kosten und Übersetzungskosten für KMU (Bezugsjahr 2003)

External cost of processing per EPO patent¹⁾ by region/company size [EUR]

¹⁾ If PCT: International and European phase
Base: n = 254, all respondents, mean values (incl. 0)

Quelle: Roland Berger 2004

Es wird deutlich, dass KMU mit EUR 4.310 im Durchschnitt mit höheren Übersetzungskosten für die Validierung eines EPA-Patents rechnen müssen als Großunternehmen (EUR 3.560). Zugleich ist erkennbar, dass die vom Londoner Übereinkommen nicht affizierten externen Kosten sowohl für KMU als auch für Großunternehmen deutlich über den Übersetzungskosten liegen. Es lässt sich summierend festhalten, dass das Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens Ceteris Paribus für KMU zu stärkeren Entlastungseffekten führt als bei Großunternehmen.

4.1.4 Passive Nutzer des europäischen Patentsystems werden nicht benachteiligt

Erfindern und Unternehmen, die sich über laufende Patentanmeldungen oder erteilte Patente informieren möchten, werden durch den Beitritt Österreichs zum Londoner Übereinkommen keine Nachteile erwachsen, da schon bis heute weniger als 2 % der Übersetzungen konsultiert werden.

Für passive Nutzer ist bereits jetzt, vor einer Ratifizierung des Londoner Übereinkommens durch Österreich, die erste Veröffentlichung einer Patentanmeldung entscheidend. Diese Veröffentlichung, die eine Erfindung erstmals der Öffentlichkeit vorstellt, erfolgt regelmäßig in den offiziellen Amtssprachen des EPA und erscheint innerhalb der Fristen des Anmeldeverfahrens, also binnen 18 Monaten nach Einreichung der Patentanmeldung. Übersetzungen, die nach einem erfolgreichen Verfahren im Rahmen von Validierungen in EPÜ-Ländern gefertigt werden, entstehen üblicherweise erst 3 bis 4 Jahre, nachdem die Patentanmeldung eingereicht wurde. Zum Zeitpunkt der Übersetzung in die einschlägigen Landessprachen ist das Patent also bereits ein „alter Hut“. Wer mit dem Stand der Technik Schritt halten und eine effiziente Technologieüberwachung durchführen will, musste sich auch schon bisher anhand der Erst-Veröffentlichungen in englischer, deutscher oder französischer Sprache informieren.

4.2 WAS HEISST DIES FÜR DEN FORSCHUNGS- UND TECHNOLOGIESTANDORT ÖSTERREICH

4.2.1 Der Standort Österreich wird für technologieorientierte Investoren attraktiver

Wie die Analyse von Ländern, die dem Londoner Übereinkommen bereits beigetreten sind und ihre Staatssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemeinsam haben, zeigt, schafft der Wegfall von

Übersetzungserfordernissen im Rahmen von Validierungen wichtige Voraussetzungen für das Attrahieren von internationalen Direktinvestitionen in Hochtechnologiesektoren¹⁴. Solche Unternehmen verfügen zumeist über beträchtliche Patentportfolien – der Wegfall der Übersetzungskosten im Rahmen der erforderlichen Validierungen schafft hier einen zusätzlichen Anreiz für die Investitionsentscheidung.

Besonders im Zukunftsfeld der Life-Sciences steht der Technologiestandort Österreich in unmittelbarer Konkurrenz zu Großbritannien, Deutschland und der Schweiz, in denen die Regelungen des Londoner Übereinkommens bereits im Jahr 2008 in Kraft getreten sind. Die Rolle von Patenten im Rahmen von Direktinvestitionen hat sich innerhalb dieses sektoriellen Innovationssystems in den vergangenen 15 Jahren stark gewandelt. Der Übergang von sogenannten „Blockbuster-Produkten“ hin zur „Personalized Medicine“ hat innerhalb der Life Sciences die Wertschöpfungskette der Wissensproduktion nachhaltig verändert¹⁵. Im Mittelpunkt des Innovationsgeschehens stehen hier nicht mehr „Big Pharma“ sondern nunmehr „Dedicated Biotechnology Firms“, die sehr patentaktiv und geographisch mobil sind¹⁶. Mit dem Beitritt zum Londoner Übereinkommen schafft Österreich wichtige Voraussetzungen, um in der Standortkonkurrenz mit Regionen wie München, Heidelberg oder Basel auf Augenhöhe zu bleiben. Der Wegfall der Übersetzungskosten für Validierungen in Österreich macht den Standort Österreich mit seiner international wahrnehmbaren Forschungsinfrastruktur attraktiver – insbesondere gegenüber europäischen Konkurrenzstandorten.

4.2.2 Erleichterter Technologeerwerb durch Lizenzen und Forschungskooperationen

Wie rezente Ergebnisse aus der Innovationsforschung zeigen, sind Patente bzw. Ein- und Auslizenzierungen ein wesentliches Element für das Funktionieren internationaler Innovationsnetzwerke insbesondere innerhalb von Zukunftstechnologien wie der Bio- oder Nanotechnologie¹⁷. Lizenzen können dabei sowohl die Basis von strategischen Kooperationen im Rahmen von Joint Ventures sein, als auch wesentliche Elemente in den F&E-Strategien von technologieorientierten Unternehmen bilden¹⁸.

Im Jahr 2009 hat sich im Innovation Scoreboard der Europäischen Union erneut Österreichs Position als Top-Land unter den Innovation-Followers bestätigt¹⁹. Soll diese Position langfristig gehalten bzw. weiter verbessert werden, so ist eine Anbindung des österreichischen Innovationssystems an internationale Technologie- und Wissensströme innerhalb von Zukunftstechnologien unerlässlich.

Der Beitritt Österreichs zum Londoner Übereinkommen schafft dafür die notwendigen Voraussetzungen. Der Erwerb von Lizenzen aus bestehenden EPA-Patenten durch österreichische Unternehmen ist natürlich von der Validierung in Österreich abhängig. Einerseits ist damit zu rechnen, dass bereits bestehende EPA-Patente nun noch in Österreich validiert werden – es ist anzunehmen, dass die geringe Marktgröße in Verbindung mit Validierungskosten bisher viele Unternehmen von diesem Schritt abgehalten hat; andererseits werden neue Patente durch den Wegfall der Übersetzungserfordernisse in Zukunft auch in Österreich als kleinem Markt mit größerer Wahrscheinlichkeit validiert als bisher. Beide Effekte werden dazu beitragen, dass neues technologisches Wissen im österreichischen Innovationssystem im Jahr 2015 deutlicher leichter erwerbbar sein wird als bisher.

¹⁴ An Roinn Fiontar, Tradala agus Fostaiochta (2009), S. 11

¹⁵ Cooke (2008), S. 480

¹⁶ Ders. S. 483

¹⁷ Laperche (2009), S. 9-10

¹⁸ Fernández-Ribas (2010), S. 2

¹⁹ Pro Inno Europe (2009), S. 9

4.3 WAS HEISST DIES FÜR DAS ÖSTERREICHISCHE PATENTAMT

4.3.1 Rückläufige Gebühreneinnahmen im Rahmen von Validierungen

Für Österreich sind derzeit (vor dem Beitritt zum Londoner Übereinkommen) Gebühren für Übersetzungen im Rahmen des Validierungsverfahrens von EPA-Patenten vorgesehen. Ein Beitritt zum Londoner Übereinkommen würde zu einem Verlust dieser Gebühreneinnahmen für Validierungen von EPA-Patenten durch das österreichische Patentamt führen.

Tabelle 8: Validierungen von EPA-Patenten in Österreich, 2004-2009

Übersicht von Validierungen - ÖPA							
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Mittelwert
Validierungen von EP-Patenten	15.039	14.121	15.951	14.623	15.215	13.142	14.682
davon bedurften einer Übersetzung	6.003	5.377	5.642	8.458	4.243	4.566	5.715
Anteil der übersetzten Patente	40%	38%	35%	58%	28%	35%	39%

Quelle: Österreichisches Patentamt, Berechnung JR-POLICIES

Wie eine Analyse der Validierungen für den Zeitraum 2004 bis 2009 zeigt, bedurften im Durchschnitt nur knapp mehr als ein Drittel der vorgelegten Patente einer Übersetzung. Dies bedeutet, dass im Mittel für 61 % der Patente die Patentbeschreibung auf Deutsch vorlag. Der überwiegende Anteil der Patente lag somit in der offiziellen Amtssprache Österreichs vor, was die besondere Position gegenüber Ländern wie Schweden, die keine Amtssprache mit dem EPA gemeinsam haben, deutlich macht.

Wird der langjährige Durchschnittswert der fremdsprachigen Validierungen (i.e. 5.715) als Berechnungsgrundlage für eine Schätzung der allfälligen Verluste herangezogen, so ergibt sich ein potenzieller durchschnittlicher jährlicher Abgang an Gebühren von EUR 1.600.153 für das österreichische Patentamt²⁰. Dieser Wert ist dabei natürlich vergangenheitsbezogen, die Zahl der zukünftigen Validierungen wird indessen von mehreren Faktoren beeinflusst. Einerseits ist er von der Zahl der Patentbewilligungen beim EPA abhängig, andererseits ist die Patentstrategie der jeweiligen Patentinhaber maßgeblich.

4.3.2 Potenziale für die Kompensation von Verlusten

Der zu erwartende negative Effekt auf die Gebühreneinnahmen des ÖPA wird jedoch durch die mehrere Sachverhalte relativiert. Diese Sachverhalte sind einerseits in der Wirkung des Londoner Übereinkommens zu suchen, andererseits im nationalen Patentsystem Österreichs.

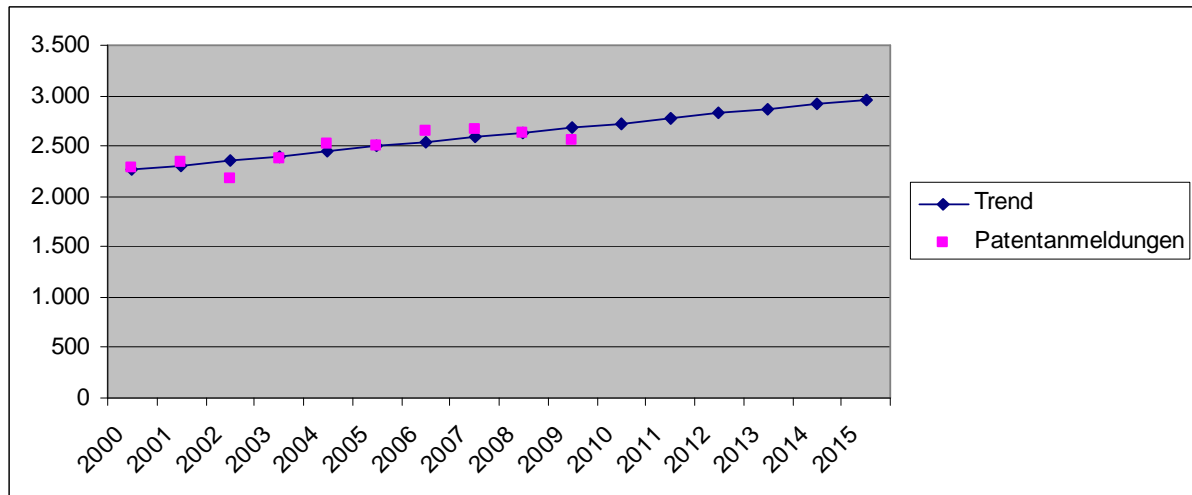
Es ist erstens davon auszugehen, dass ein Beitritt Österreichs zum Londoner Übereinkommen zu einer Zunahme der Validierungen von EPA-Patenten führen wird, dies gilt insbesondere für Patente die vor dem Beitritt zum Londoner Übereinkommen einer Übersetzung bedurften. Expertengespräche haben gezeigt, dass unter Umständen eine gute Anzahl von EPA-Patenten existiert, die aufgrund der bis dato noch erforderlichen Übersetzungskosten bisher nicht beim ÖPA validiert worden sind. Dieser „Rückstau“ würde nach dem Beitritt Österreichs aufgelöst werden. Weiters kann davon ausgegangen werden, dass im Falle eines Beitritts Österreichs zum Londoner Übereinkommen die Zahl der

²⁰ Annahmen: 5.715 Validierungen; EPA-Durchschnittspatent mit 20 Seiten Umfang; Gebühren lt. § 5(1) ILPT bzw. §§ 8, 27(2) LPOF EUR 280 (i.e. EUR 150 für die ersten 16 Seiten; EUR 130 für die folgenden Seiten).

Validierungen grundsätzlich ansteigen dürfte²¹. Dieser Anstieg, der derzeit noch nicht realistisch quantifiziert werden kann, würde zugleich zu einer Erhöhung der Einnahmen durch Validierungsgebühren führen, die den negativen Effekt (zumindest teilweise) kompensieren könnten.

Zweites lässt sich im nationalen Patentsystem Österreichs ein langfristiger Trend hin zu einem Anstieg der nationalen Patentanmeldungen ausmachen (siehe Abbildung 8).

Abbildung 8: Patentanmeldungen beim ÖPA von 2000 bis 2009 und langfristiger Trend bis 2015



Quelle: ÖPA, Berechnung JR-POLICIES

Dieser Trend, im Rahmen einer einfachen linearen Regression der Patentanmeldungen beim ÖPA von 2000 bis 2009 errechnet, zeigt dabei, dass bereits ohne unterstützende Maßnahmen der öffentlichen Hand mit einem Anstieg der nationalen Patentnachfrage bis 2015 zu rechnen ist. Die zu erwartenden positiven Wirkungen der Innovationsschutznovelle bzw. der Änderung des Patentgebührengesetzes im Jahr 2010 sind in diese Werte noch nicht eingeflossen.

Eine Förderung von KMU im Rahmen des Patentanmeldungsverfahrens etwa durch die Einrichtung eines Patent- und Lizenzfonds²² oder eine Förderschiene in Analogie zu SIGNO Unternehmen Deutschland des BMWi²³ würde die positive Steigung der Trendgeraden in Abbildung 8 noch weiter erhöhen. Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass beide Effekte gemeinsam den zu erwartenden Verlust an Gebühreneinnahmen durch das ÖPA kompensieren dürften.

²¹ Vgl. Harhoff et al. 2009; derzeit verfügbare Daten zu Validierungen in den Jahren 2008 und 2009 in den EPÜ-Mitgliedsstaaten zeigen aber noch kein diesbezüglich konsistentes Bild (EPO 2010).

²² Siehe hierzu etwa den Patent- Lizenzfonds des Technologieberatungsinstitut (TBI) des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder den Patent Fund von Trentino Sviluppo in der autonomen Region Trentino

²³ SIGNO Unternehmen verfolgt das Ziel, die Innovationstätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu intensivieren, das Wissen über gewerbliche Schutzrechte und wissenschaftlich-technische Informationen zu verbreiten und die wirtschaftliche Vermarktung von Erfindungen zu forcieren. Im Rahmen der KMU-Patentaktion werden folgende Maßnahmen gefördert: 1. Recherche zum Stand der Technik, 2. Kosten-Nutzen-Analyse, 3. Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für Deutschland, 4. Vorbereitung für die Verwertung einer Erfindung, 5 Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für das Ausland.

4.4 WAS HEISST DIES FÜR PATENTANWÄLTE UND ÜBERSETZUNGSBÜROS

4.4.1 Einnahmeausfälle durch Wegfall von Übersetzungserfordernissen

Die durch die Regelungen des Londoner Einkommens für Patentantragsteller zu erwartenden Kostenersparnisse im Bereich der Übersetzungskosten führen auf Ebene der Mitgliedsstaaten des Londoner Übereinkommens zu Verlusten in der selben Höhe bei auf Patentübersetzungen spezialisierten Übersetzungsbüros bzw. Patentanwaltskanzleien, die dieses Service ebenfalls anbieten. Subjektive Expertenschätzungen gehen derzeit von einem diesbezüglichen Umsatzminus von mehr als 20 Millionen Euro pro Jahr im Geltungsbereich des EPÜ aus. Für Österreich konnten keine diesbezüglichen Schätzungen erhoben werden, da anders als etwa in Dänemark, Schweden, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Slowenien und den Niederlanden mit Deutsch einer Übereinstimmung mit einer der Amtssprachen des EPA vorliegt. Ein Beitritt Österreichs zum Londoner Übereinkommen würde somit nur die Übersetzungskosten der Patentbeschreibung von jenen EPA-Patenten betreffen, die in Englisch oder Französisch abgefasst sind.

5 Szenario B: „Alles bleibt wie es ist“

Szenariobeschreibung

November 2015, Österreich ist bis dato nicht dem Londoner Übereinkommen beigetreten. Nach den Beitritten Ungarns, Irlands und Finnlands ist ein weiterer positiver Trend zu einer Weiterverbreitung des Übereinkommens ausgeblieben. Das Scheitern der Initiative zum EU-Patent im Jahr 2010 hat zu einem Wiederaufleben nationaler Interessen statt europäischem Denken und Handeln geführt. Insbesondere die Länder Südosteuropas haben sich am Beispiel Spaniens, Italiens und Polens orientiert und nutzen ihre Mitgliedschaft im Europäischen Patentübereinkommen, um von den Vorteilen des Londoner Übereinkommens zu profitieren, ohne ihre nationalen Patentsysteme zu öffnen.

Österreich ist somit der einzige EPÜ-Mitgliedsstaat mit Deutsch als Amtssprache, der noch nicht dem Londoner Übereinkommen beigetreten ist. Im boomenden Zukunftsfeld der Life-Sciences erwachsen dem Technologiestandort dadurch Nachteile. Internationale Investoren präferieren aufgrund der verbleibenden Übersetzungserfordernisse für Patente nun Forschungs- und Unternehmensstandorte wie das Biovalley (Basel/Freiburg/Strassburg), Martinsried (Bayern) oder Heidelberg (Baden-Württemberg) gegenüber Wien. Auch der Erwerb von neuem technologischem Wissen im Rahmen von Lizenzabkommen und Joint-Ventures wird aus diesem Grund für Unternehmen am Standort Österreich schwieriger.

Die österreichische Technologiepolitik hat es auch verabsäumt, innerhalb des nationalen Innovationssystems zusätzliche Schritte zu setzen, um den Zugang zum europäischen Patentsystem besonders für KMU zu verbessern: Jenseits der Innovationsschutznovelle bzw. der Änderung des Patentgebührengesetz im Jahr 2010 wurden keine weiteren diesbezügliche Schritte gesetzt. Dennoch ist die nationale Patentnachfrage bis zum Jahr 2015 weiter angestiegen.

5.1 WAS HEISST DIES FÜR ÖSTERREICHISCHE UNTERNEHMEN

5.1.1 Die verminderte Übersetzungserfordernisse wirken auch ohne den Beitritt Österreichs

Die positiven Wirkungen des Londoner Übereinkommens kommen österreichischen Unternehmen auch ohne den Beitritt Österreichs zu gute. Für EPÜ-Patentwerber aus Österreich gilt, dass ein Beitritt zum Londoner Übereinkommen nicht erforderlich ist, um die Vorteile wegfallender Übersetzungserfordernisse im Rahmen von Validierungen in einzelnen Ländern zu nutzen. Das Londoner Übereinkommen ist kein Club, dessen Vorteile nur seinen Mitgliedern zugute kommen, sondern ein einseitiger Verzicht auf Übersetzungserfordernisse auf Seiten der Unterzeichner-Staaten.

Jedes erteilte europäische Patent kann daher in den Ländern Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, und Schweiz ohne Übersetzungen validiert werden, da diese Staaten eine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts als Amtssprache haben und die Ansprüche daher schon in die jeweilige Sprache übersetzt sind. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen des Londoner Übereinkommens bedeutet dies für österreichische Patenteinreicher, dass die Patentbeschreibung schon heute - im Jahr 2010 - in 10 von 15 Ländern zur Validierung in Deutsch eingereicht werden könnten. In sieben von 15 Ländern fallen auch schon heute die Übersetzungserfordernisse für die Patentansprüche weg.

5.1.2 Ein Nichtbeitritt Österreichs bringt für passive Nutzer keine Vorteile

Erfindern und Unternehmen, die sich über laufende Patentanmeldungen oder erteilte Patente informieren möchten, werden im Falle eines Nichtbeitritts Österreichs zum Londoner Übereinkommen keine zusätzlichen Vorteile erlangen, da schon bis heute weniger als 2 % der Übersetzungen konsultiert werden.

Für passive Nutzer ist bereits heute im Jahr 2010, also in einer Welt ohne eine Ratifizierung des Londoner Übereinkommens durch Österreich, die erste Veröffentlichung einer Patentanmeldung entscheidend. Diese Veröffentlichung, die eine Erfindung erstmals der Öffentlichkeit vorstellt, erfolgt regelmäßig in den offiziellen Amtssprachen des EPA und erscheint innerhalb der Fristen des Anmeldeverfahrens, also binnen 18 Monaten nach Einreichung der Patentanmeldung. Übersetzungen, die nach einem erfolgreichen Verfahren im Rahmen von Validierungen in EPÜ-Ländern gefertigt werden, entstehen üblicherweise erst 3 bis 4 Jahre, nachdem die Patentanmeldung eingereicht wurde. Zum Zeitpunkt der Übersetzung in die einschlägigen Landessprachen ist das Patent also bereits ein „alter Hut“. Wer mit dem Stand der Technik Schritt halten und eine effiziente Technologieüberwachung durchführen will, musste sich auch schon bisher anhand der Erst-Veröffentlichungen in englischer, deutscher oder französischer Sprache informieren.

5.2 WAS HEISST DIES FÜR DEN FORSCHUNGS- UND TECHNOLOGIESTANDORT ÖSTERREICH

5.2.1 Verlust der Attraktivität des Technologiestandorts Österreich für internationale Investoren

Die technologische Leistungsfähigkeit eines Landes ist stark von der Fähigkeit anhängig, in internationalen Technologie- und Wissensströmen zu partizipieren. Die Gefahr, die von einem fragmentierten europäischen Patentsystem ausgeht, ist zuletzt auch von der Europäischen Kommission thematisiert worden: *„Die Ausrichtung des Patentschutzes im auf nur einige wenige Mitgliedstaaten birgt die Gefahr, dass sich die FuE-Investitionen und der Technologietransfer auf diese Länder konzentrieren. Niedrige Patentierungszahlen in anderen Mitgliedstaaten wirken sich sicherlich auf die FuE-Aktivitäten und die Innovation, insbesondere auf KMU aus. Damit werden die strukturellen Unterschiede innerhalb der EU, die die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt beeinträchtigen, noch verstärkt“*²⁴.

Tritt Österreich dem Londoner Übereinkommen bei nicht, so besteht für den Forschungs- und Technologiestandort Österreich besonders im Zukunftsfeld der Life-Sciences die Gefahr, gegenüber anderen EU Mitgliedsstaaten mit ihren Forschungsstandorten und Clustern in den kommenden Jahren bis 2015 ins Hintertreffen zu geraten. Österreich befindet sich hier in unmittelbarer Konkurrenz zu Großbritannien, Deutschland und der Schweiz, in denen die Regelungen des Londoner Übereinkommens bereits im Jahr 2008 in Kraft getreten sind. An diesen Standorten ist es somit kostengünstiger als in Österreich möglich, bestehende Patentportfolien mitzubringen. Die veränderten Rahmenbedingungen für Innovationen im Bereich der roten Biotechnologie (i.e. Personalized Medicine) werden internationale Investoren, sollten die Übersetzungserfordernisse für EPA-Patente in Österreich bestehen bleiben, somit eher in Regionen wie München, Heidelberg oder Basel ziehen lassen, die diesbezüglich aufgrund der entsprechenden nationalen Regelungen bessere Voraussetzungen bieten.

²⁴ Europäische Kommission (2010), S. 3.

5.2.2 Nachteilige Effekte für Lizenzvergaben und Forschungsk Kooperationen

Patente bzw. Ein- und Auslizenzierungen sind ein wesentliches Element für das Funktionieren internationaler Innovationsnetzwerke insbesondere innerhalb von Zukunftstechnologien wie der Bio- oder Nanotechnologie²⁵. Lizenzen (i.e. Ein- bzw. Auslizenzierungen) fungieren hierbei sowohl als Basis von strategischen Kooperationen etwa im Rahmen von Joint Ventures, als auch als wesentliche Elemente der F&E-Strategien von technologieorientierten Unternehmen²⁶.

Tritt Österreich dem Londoner Übereinkommen nicht bei, so verschlechtern sich für Unternehmen am Standort zukünftig die Voraussetzungen neues internationales technologisches Wissen zu erwerben. Dieses Wissen - etwa aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie - wird dabei auch in jenen klassischen Mittel- bis Hochtechnologiebranchen der österreichischen Exportwirtschaft wie etwa dem Maschinenbau zunehmend wichtiger²⁷. Die Verfügbarkeit von Lizenzen aus bestehenden EPA-Patenten durch österreichische Unternehmen ist natürlich von der Validierung in Österreich abhängig. Es ist jedenfalls damit zu rechnen, dass die geringe Marktgröße Österreichs in Verbindung mit den anfallenden Übersetzungskosten im Rahmen einer Validierung viele Unternehmen, die nicht aus dem deutschen Sprachraum stammen, davon abhalten wird, ihr EPA-Patentportfolio in Österreich wirksam werden zu lassen.

Ein Nichtbeitritt Österreichs zum Londoner Übereinkommen wird auch ungünstige Wirkungen auf internationale Forschungsk Kooperationen haben. Bereits die Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung etwa in Großbritannien hätten unter diesen Rahmenbedingungen zur Folge, dass ein aus der Zusammenarbeit entstehendes und bewilligtes EPA-Patent für eine Validierung mit zusätzlichen Übersetzungskosten belegt werden würde.

5.3 WAS HEISST DIES FÜR DAS ÖSTERREICHISCHE PATENTAMT

5.3.1 Leicht rückläufige Gebühreneinnahmen im Rahmen von Validierungen trotz bestehender Übersetzungserfordernisse

Im Falle eines Nichtbeitritts Österreichs zum Londoner Übereinkommen bleiben die mit dem Übersetzungserfordernis einhergehenden Gebühreneinnahmen natürlich grundsätzlich bestehen. Österreich ist somit in einer ähnlichen Position, wie die anderen 17 Staaten, die das Londoner Übereinkommen bis dato nicht ratifiziert haben. Dennoch gibt es zwei Unterschiede.

Erstens verfügt Österreich, ähnlich wie Belgien oder Malta über eine gemeinsame Amtssprache mit dem EPA; die Zahl der Patente die einer Übersetzung im Rahmen der Validierung bedürfen, ist somit beschränkt.

Zweitens ist im „Alles bleibt wie es ist Szenario“ nicht per se davon auszugehen, dass die Einnahmenströme des ÖPA durch die zu entrichtenden Gebühren im Rahmen von Validierungen im selben Umfang bestehen bleiben, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Eine einfache lineare

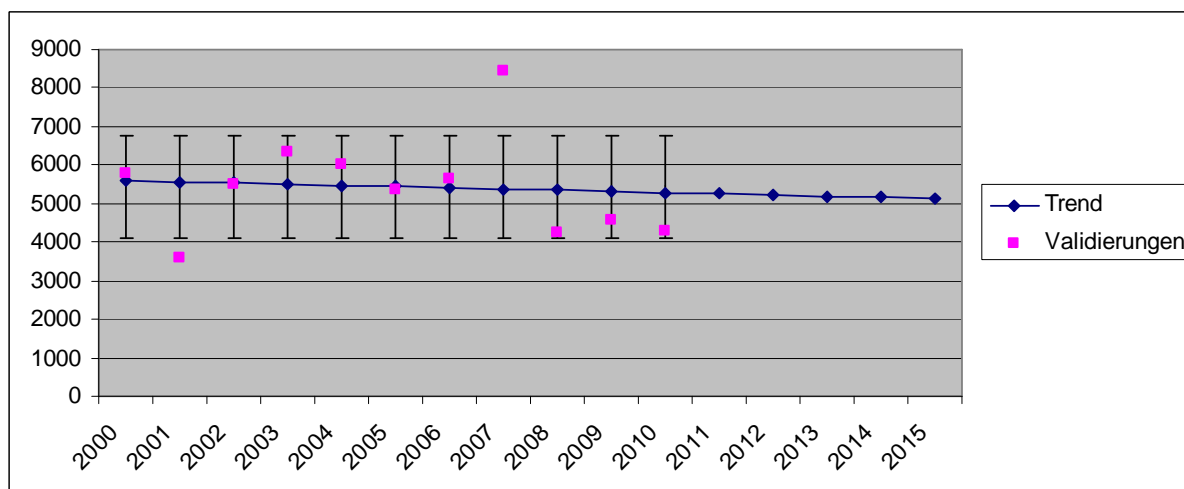
²⁵ OECD (2009)

²⁶ Sternitzke (2008), S. 15

²⁷ IPTS (2003)

Regression der jährlichen Validierungen, die einer Übersetzung bedurften, zeigt, dass bezüglich dieser Gruppe ein leicht negativer Trend zu erkennen ist (siehe Abbildung 10)²⁸.

Abbildung 9: Abschätzung des langfristigen Trends für fremdsprachige Validierungen beim ÖPA



Quelle: ÖPA, Berechnung JR-POLICIES

Für die vorliegenden Werte (2004 bis 2010²⁹) bzw. für den extrapolierten Trend bis 2015 heißt dies, dass ohne den Beitritt Österreichs zum Londoner Übereinkommen von einem langfristigen leichten Rückgang der Validierung von jenen EPA-Patenten auszugehen ist, die nicht in deutscher Sprache vorliegen.

Tabelle 10 stellt diesen Sachverhalt sowohl für die Anzahl der zu erwartenden Validierungen, als auch für die damit verbundenen übersetzungsbezogenen Gebühreneinnahmen durch das ÖPA dar³⁰.

Tabelle 9: Schätzung von Gebühreneinnahmen durch die Validierung fremdsprachiger EPA-Patente

	2011	2012	2013	2014	2015
Validierungen geschätzt	5.255	5.225	5.194	5.163	5.133
Gebühreneinnahmen geschätzt	1.471.452	1.462.874	1.454.296	1.445.718	1.437.140

Quelle: ÖPA, EPA, Berechnung JR-POLICIES

Wie leicht erkennbar wird, ist der geschätzte Rückgang an Validierungen, die eine Übersetzung erfordern, bis 2015 nur sehr moderat und auch die damit verbundenen Rückgänge bei den Gebühren durch das ÖPA bewegen sich in einem engen Rahmen.

²⁸ Diese Schätzung basiert ausschließlich auf Werten der vergangenen 10 Jahre. Nicht berücksichtigt ist dabei der zuletzt durch die Wirtschaftskrise beobachtbare Rückgang an Patentanmeldungen beim EPA, bzw. die rückläufigen Zahlen für bewilligte EPA-Patente aufgrund neuer Prüfmodalitäten.

²⁹ Schätzung für das Jahr 2010, Basis: 3.954 Veröffentlichungen bis 10.11.2010; die Werte für die Jahre 2001 (Dot.com Krise) und 2007 stellen statistische Ausreißer dar.

³⁰ Annahmen: EPA-Durchschnittspatent mit 20 Seiten Umfang; Gebühren lt. § 5(1) ILPT bzw. §§ 8, 27(2) LPOF EUR 280 (i.e. EUR 150 für die ersten 16 Seiten; EUR 130 für die folgenden Seiten).

5.4 WAS HEISST DIES FÜR PATENTANWÄLTE UND ÜBERSETZUNGSBÜROS

5.4.1 Keine nennenswerten Änderungen im Falle eines Nichtbeitritts Österreichs

Tritt Österreich dem Londoner Übereinkommen nicht bei, so bedeutet dies, dass alle Übersetzungserfordernisse im Rahmen der Validierung eines EPA-Patents bestehen bleiben. Konkret betrifft dies somit die Patentbeschreibung, da die Patentansprüche schon jetzt in allen drei Amtssprachen des EPA vorliegen müssen. Für die Patentanwälte und Übersetzungsbüros in Österreich ändert sich in diesem Fall nur sehr wenig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die zukünftigen Einnahmen vom jetzt bestehenden Niveau aus bis zum Jahr 2015 leicht rückläufig sein dürften, sollte sich der Trend in den Validierungen, die einer Übersetzung bedürfen entsprechend fortsetzen (siehe Kapitel 5.3).

Resümee

5.5 ÖSTERREICHISCHE UNTERNEHMEN PROFITIEREN ALS AKTIVE NUTZER VOM LONDONER ÜBEREINKOMMEN UNABHÄNGIG VON EINEM ALLFÄLLIGEN BEITRITT

In Abhängigkeit von der Zahl der gewählten Zielländer bzw. des Umfangs des Patents dürften die kumulierten Kosten eines EPA-Patents seit Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens bereits um rd. 20 % bis 30 % gesunken sein (Annahme Beitritt von 15 EPÜ-Ländern zum Londoner Übereinkommen). Im Falle eines Beitritts von 34 EPÜ-Staaten zum Londoner Übereinkommen würde die mögliche Kosteneinsparung auf rd. 40 % bis 60 % der Patentverfahrenskosten ansteigen. Die günstige Wirkung des Londoner Übereinkommens auf die Patentverfahrenskosten wächst somit progressiv mit der Zahl der Mitgliedsländer. Die Kostenersparnisse für Übersetzungen haben weiters mittelbare positive Effekte für Unternehmen: Die freigewordenen Ressourcen können in F&E-Aktivitäten investiert werden, oder direkt für eine Validierung des entsprechenden Patents in weiteren zusätzlichen Unterzeichner-Staaten des Londoner Übereinkommens eingesetzt werden.

Österreichischen Unternehmen profitieren von den positiven Wirkungen des Londoner Übereinkommens auch ohne den Beitritt Österreichs. Für EPÜ-Patentwerber aus Österreich gilt, dass ein Beitritt zum Londoner Übereinkommen nicht erforderlich ist, um die Vorteile wegfallender Übersetzungserfordernisse im Rahmen von Validierungen in einzelnen Ländern zu nutzen. Das Londoner Übereinkommen ist kein Club, dessen Vorteile nur seinen Mitgliedern zugute kommen, sondern ein einseitiger Verzicht auf Übersetzungserfordernisse auf Seiten der Unterzeichner-Staaten.

5.6 ÖSTERREICHISCHEN UNTERNEHMEN WERDEN ALS PASSIVE NUTZER DURCH EINEN BEITRITT ÖSTERREICHS ZUM LONDONER ÜBEREINKOMMEN NICHT SCHLECHTER GESTELLT – EIN NICHTBEITRITT BRINGT ZUGLEICH KEINE VORTEILE

Erfindern und Unternehmen, die sich über laufende Patentanmeldungen oder erteilte Patente informieren möchten, werden durch den Beitritt Österreichs zum Londoner Übereinkommen keine Nachteile erwachsen, da schon bis heute weniger als 2 % der Übersetzungen konsultiert werden. Daraus erwachsende Rechtsunsicherheiten für Drittpersonen sind somit sehr unwahrscheinlich.

Schon jetzt, vor einer Ratifizierung des Londoner Übereinkommens durch Österreich, ist die erste Veröffentlichung einer Patentanmeldung entscheidend. Diese Veröffentlichung erfolgt regelmäßig in den offiziellen Amtssprachen des EPA, wobei die Patentansprüche schon jetzt jedenfalls in Deutsch vorliegen - und erscheint innerhalb der Fristen des Anmeldeverfahrens, also binnen 18 Monaten nach Einreichung der Patentanmeldung. Für Übersetzungen im Rahmen von Validierungen in EPÜ-Ländern gilt, dass diese üblicherweise erst 3 bis 4 Jahre nach erfolgter Patentanmeldung angefertigt werden. Zum Zeitpunkt der Übersetzung in die einschlägigen Landessprachen ist das Patent also bereits ein „alter Hut“. Wer mit dem Stand der Technik Schritt halten und eine effiziente Technologieüberwachung durchführen will, musste sich auch schon bisher anhand der Erst-Veröffentlichungen in englischer, deutscher oder französischer Sprache informieren.

5.7 OHNE EINEN BEITRITT ZUM LONDONER ÜBEREINKOMMEN WIRD DER ERWERB VON NEUEM TECHNOLOGISCHEN WISSEN DURCH LIZENZEN FÜR ÖSTERREICHISCHE UNTERNEHMEN ZUKÜNFTIG SCHWIERIGER

Tritt Österreich dem Londoner Übereinkommen nicht bei, so verschlechtern sich für Unternehmen am Standort die Bedingungen für den Erwerb von neuem technologischem Wissen. Die zukünftige Verfügbarkeit von Lizenzen aus bestehenden EPA-Patenten durch österreichische Unternehmen ist von der entsprechenden Validierung in Österreich abhängig. Die geringe Marktgröße Österreichs in Verbindung mit den anfallenden Übersetzungskosten im Rahmen einer Validierung wird in Hinkunft viele internationale Unternehmen davon abhalten, ihr EPA-Patentportfolio in Österreich wirksam werden zu lassen.

5.8 EIN BEITRITT ÖSTERREICHS ZUM LONDONER ÜBEREINKOMMEN STÄRKT DAS NATIONALE INNOVATIONSSYSTEM

Die Offenheit des nationalen Patentsystems für fremdsprachige EPA-Patente bildet eine wichtige Voraussetzung für das Attrahieren von internationalen Direktinvestitionen in Hochtechnologiesektoren. Der Technologiestandort Österreich steht vor allem im Zukunftsfeld der Life-Sciences in unmittelbarer Konkurrenz zu Großbritannien, Deutschland und der Schweiz – also Ländern, in denen die Regelungen des Londoner Übereinkommens bereits im Jahr 2008 in Kraft getreten sind. Zugleich hat sich innerhalb dieses sektoriellen Innovationssystems die Rolle von Patenten im Rahmen von Direktinvestitionen in den vergangenen 15 Jahren stark verändert. Mit dem Übergang von sogenannten „Blockbuster-Produkten“ hin zur „Personalized Medicine“ stehen innerhalb der Life Sciences nicht mehr „Big Pharma“ sondern nunmehr „Dedicated Biotechnology Firms“, die sehr patentaktiv und geographisch mobil sind, im Mittelpunkt des Innovationsgeschehens. Mit dem Beitritt zum Londoner Übereinkommen schafft Österreich wichtige Voraussetzungen, um im Wettbewerb um ausländische Direktinvestitionen mit Regionen wie München (BioM Cluster Martinsried), Heidelberg (Bio RN Cluster) oder Basel (Biovalley) weiter auf Augenhöhe zu bleiben.

Auch die Entwicklung internationaler Forschungsk Kooperationen würden durch einen Nichtbeitritt Österreichs zum Londoner Übereinkommen ungünstig beeinflusst werden. Eine Zusammenarbeit mit Forschungspartnern außerhalb des deutschen Sprachraums würde unter diesen Rahmenbedingungen mit Hinblick auf den Schutz des neu erarbeiteten Wissens, im Vergleich zu Standorten wie Deutschland oder Großbritannien schwieriger werden.

5.9 DAS ÖSTERREICHISCHE PATENTAMT MUSS MIT RÜCKKLÄUFIGEN GEBÜHRENEINNAHMEN RECHNEN – AUCH FALL EINES NICHTBEITRITTS ÖSTERREICHS

Ein Beitritt zum Londoner Übereinkommen würde zu einem Verlust dieser Gebühreneinnahmen für Validierungen von EPA-Patenten durch das österreichische Patentamt führen. Wie eine Analyse der Validierungen für den Zeitraum 2004 bis 2009 zeigt, bedurften im Durchschnitt nur knapp mehr als ein Drittel der vorgelegten Patente einer Übersetzung. Dies bedeutet, dass im Mittel für 61 % der Patente die Patentbeschreibung auf Deutsch vorlag. Wird der langjährige Durchschnittswert der fremdsprachigen Validierungen (i.e. 5.715) als Berechnungsgrundlage für eine Schätzung der allfälligen Verluste herangezogen, so ergibt sich ein potenzieller durchschnittlicher jährlicher Abgang an Gebühren von EUR 1.600.153 für das österreichische Patentamt.

Doch auch im Fall eines Nichtbeitritts Österreichs ist nicht per se davon auszugehen, dass die Einnahmenströme des ÖPA durch die zu entrichtenden Gebühren im Rahmen von Validierungen im selben Umfang bestehen bleiben werden, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Wie die Trendanalyse bis 2015 zeigt, wird die Zahl der Validierungen von jenen EPA-Patenten, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, leicht aber kontinuierlich zurückgehen.

6 Literatur

- An Roinn Fiontar, Tradala agus Fostaiochta, Department of Enterprise and Employment, Ireland, (2009) Regulatory Impact Analysis of the London Agreement, Dublin
- Archontopoulos E., D. Guellec, N. Stevnsborg, B. van Pottelsberghe de la Potterie, and N. van Zeebroeck, (2007), When Small is Beautiful: Measuring the Evolution and Consequences of the Voluminosity of Patent Applications at the EPO, *Information Economics and Policy*, 19(2), S. 103-132.
- Cooke P. (2008), The evolution of biotechnology in bioregions and their globalisation, *International Journal of Biotechnology*, 10(5), S. 476 – 495.
- Department of Enterprise, Trade and Employment (2008), Consultation on the Optional Agreement on the Application of Article 65 of the European Patent Convention - London Agreement, Dublin.
- DTI – UK Patent Office (2004), London Agreement Consultation, London
- European Commission (2007), Enhancing the Patent System in Europe Brussels COM, 2007, 0165, Brüssel
- European Commission (2010), Commission staff working document: Impact Assessment accompanying document to the Proposal for a Council Regulation on the translation arrangements for the European Union patent, Brüssel.
- Europäische Kommission (2006), KOM (2006) 502. Mitteilung der Kommission an der Rat, das Europäischen Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Brüssel.
- Europäische Kommission (2010), KOM (2010) 350. Zusammenfassung der Folgeabschätzung, Begleitunterlage zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union, Brüssel.
- European Patent Office (2001), Amtsblatt EPA: Übereinkommen über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente. 2001
- European Patent Office (2003) National Law relating to the EPC, 12th Edition, München
- European Patent Office (2006) National Law relating to the EPC, 13th Edition, München
- European Patent Office. (2007), Annual Report 2006, München.
- European Patent Office (2008), Annual Report 2007, München.
- European Patent Office (2009), Annual Report 2008, München.
- European Patent Office (2009), National Law relating to the EPC, 14th Edition, München
- European Patent Office (2010), Annual Report 2009, München.
- European Patent Office (2010), CA/79/10 Rev.1, München
- FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS EN PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE (2007), The practical consequences of the London Agreement, Sevilla.

- FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS EN PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE (2008), The London Agreement – Lost in Translation. FICPI Information, No 61, March 2008
- Fernández-Ribas A. (2010), Firm's global patent strategy in an emerging technology, o.O.
- French Republic – Parliamentary Office for the Evaluation of Scientific and Technological Choices (2006), The London Protocol concerning European Patents, Paris.
- Gomez P, Probst G. (1997), Die Praxis des ganzheitlichen Problemlösens, Bern.
- Götze U. (1999), Szenario-Technik in der strategischen Unternehmensplanung, o.O. 1999.
- Harhoff D., Hoisl K., Reichl B., van Pottelsberghe de la Potterie B. (2007), Patent validation at the country level – The role of fees and translation costs, Munich Business Research, 2007-12, p. 1-30.
- Harhoff D., Hoisl K., Reichl B., van Pottelsberghe de la Potterie B. (2009), Languages, Fees and the International Scope of Patenting, London School of Management, Discussion paper 2009-06
- Harhoff D. (2009), Economic Cost-Benefit Analysis of a Unified and Integrated European Patent Litigation System, München.
- Hillgate Patent Service (2008), The Effect of the London Agreement in the United Kingdom, London.
- INPI (2005), Les avantages économiques de l'Accord de Londres; Accord de Londres – Gain sur coûts de traduction et de validation (détails). INPI, Paris
- International Chamber of Commerce (2009), The Need for further Accessions to the London Agreement, Paris
- IPTS (2003), The Future of Manufacturing in Europe 2015-2025, The Challenge of Sustainability, Sevilla.
- Irish Patents Office (2009), Annual Report of the Patents Office.
- Khanna V., Ravindran S. (2009), Benefit of the London Agreement for Indian Patent Applicants, Journal of Intellectual Property Right Vol 14, S. 317-320.
- Magyar Szabadalmi Hivatal (2008), Vitairat a Londoni megállapodáshoz való csatlakozásról, Mai 2008
- Magyar Iparjogvédelmi és Szerzői Jogi Egyesület elnökségének az állásfoglalása a Magyar Köztársaságnak a Londoni Megállapodáshoz történő csatlakozásáról, elfogadva a MIE elnökségének a 2006. november 28-i ülésén
- National Board of Patents and Registration of Finland (2010), Annual Report 2009, Helsinki.
- OECD (2009), Clusters, Innovation and Entrepreneurship, Paris.
- van Pottelsberghe de la Potterie B, Mejer M. (2008), The London Agreement and the cost of patenting in Europe, Ecore Discussion Paper 2008/93
- van Pottelsberghe de la Potterie B., Danguy J. (2009), Economic Cost-Benefit-Analysis of the Community Patent, Brüssel.
- van Pottelsberghe B. (2009), Lost property: the European patent system and why it doesn't work, Brüssel.

de Rassenfosse G., and B. van Pottelsberghe de la Potterie (2007), Per un pugno di dollari: A first look at the price elasticity of patents, *Oxford Review of Economic Policy*, 23 (4), 588-604.

de Rassenfosse G. and B. van Pottelsberghe de la Potterie, 2008, On the Price Elasticity of Demand for Patents, ECARES Working Paper, 2008-031.

Pro Inno Europe (2009), European Innovation Scoreboard 2009, Brüssel.

Roland Berger Market Research (2004), Study on the Cost of Patenting, München.

Schweizerischer Bundesrat (2005), Botschaft über die Genehmigung von zwei Abkommen betreffend das europäische Patentsystem und über die Änderung des Patentgesetzes, Bern.

Sternitzke, C. (2008), Betriebliche Patentanalyse, Bremen.

Tschechische Republik – Amt für Industrieigentum (2007), Vereinbarung hinsichtlich der Anwendung von Artikel 65 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente. Position des Amtes für Industrieigentum, Prag.

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Der Weg zum Londoner Übereinkommen	12
Abbildung 2: Übersetzungserfordernisse in den EPO Mitgliedsstaaten (Stand 2010)	14
Abbildung 3: Übersetzungskosten in unterschiedlichen EPÜ-Mitgliedsstaaten (2003)	19
Abbildung 4: Kosten von Patentanmeldungen und relative Ersparnisse durch das Londoner Übereinkommen	21
Abbildung 5: Grafische Schätzung der Gebührenelastizität von Patenten (2008)	25
Abbildung 6: Patentierungskosten und Unternehmensgrößen (Bezugsjahr 2003)	30
Abbildung 7: Externe Kosten und Übersetzungskosten für KMU (Bezugsjahr 2003)	31
Abbildung 8: Patentanmeldungen beim ÖPA von 2000 bis 2009 und langfristiger Trend bis 2015	34
Abbildung 9: Abschätzung des langfristigen Trends für fremdsprachige Validierungen beim ÖPA	39

7.1 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Überblick über die EPÜ-Vertragsstaaten und das Londoner Übereinkommen (Stand November 2010)	16
Tabelle 2: Gebühren zur Patentaufrechterhaltung im Vergleich (Darstellung jeweils in Landeswährung)	20
Tabelle 3: Relative Kostenersparnisse in Folge der Ratifizierung des Londoner Übereinkommens	22
Tabelle 4: Schätzungen der Europäischen Kommission auf Basis der Roland Berger Studie (2007)	23
Tabelle 5: Geschätzte Patentgebührenelastizitäten in der jüngeren Literatur	24
Tabelle 6: Simulation von Validierungsentscheidungen unter Annahme der Regeln des Londoner Übereinkommens	26
Tabelle 7: Übersetzungserfordernisse für Patentbeschreibungen und Patentansprüchen in den EPÜ-Mitgliedsstaaten	29
Tabelle 8: Validierungen von EPA-Patenten in Österreich, 2004-2009	33
Tabelle 10: Schätzung von Gebühreneinnahmen durch die Validierung fremdsprachiger EPA-Patente	39

8 Befragte Institutionen

8.1 PATENTÄMTER

- Europäisches Patentamt, Generaldirektion für Recht und Internationale Angelegenheiten
- Deutsches Patent und Markenamt, Deutschland
- Institut National de la Propriété Industrielle, Frankreich
- Irish Patents Office, Irland
- Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle/ Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum, Schweiz
- National Board of Patents and Registration of Finland, Finnland
- PRV - Swedish Patent and Registration Office, Schweden
- The Slovenian Intellectual Property Office (SIPO), Slowenien
- Ungarische Patentamt, Ungarn
- UK Intellectual Property Office, Großbritannien

8.2 SONSTIGE INSTITUTIONEN

- ATICOM – Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.
- CIPA - The Chartered Institute of Patent Agents
- UK Department for Business, Innovation and Skills - BIS
- Bundesrepublik Deutschland – Bundesministerium für Wirtschaft und Industrie , Referat VII A4
- Irish Government Department of Enterprise, Trade and Employment - Intellectual Property Unit
- International Chamber of Commerce
- Kammer der ungarischen Patentanwälte
- FICPI - Fédération Internationale des Conseils en Propriété Industrielle